

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Neubrandenburg		
Ggf. Standort			
Studiengang	Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik) kurz: BPS		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakkLVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakkLVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	1. September 2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger*	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen**	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2022/03		
** Bezugszeitraum:	Der Studiengang hat noch keine Absolvent*innen		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Clemens Bockmann
Akkreditierungsbericht vom	02.12.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Musterstudienverlaufsplan	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO).....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 StudakkLVO).....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO)	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
0 Einführung	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO)	18
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO).....	18
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO).....	32
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO).....	34
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO).....	37
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO)	40
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO).....	44
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkLVO).....	48
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO).....	48
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO).....	49
2.4 Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO)	52
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO).....	55
2.6 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakkLVO).....	59
III Begutachtungsverfahren	61
1 Allgemeine Hinweise	61
2 Rechtliche Grundlagen.....	61
3 Gutachtergremium	61
IV Datenblatt	63
1 Daten zum Studiengang	63
2 Daten zur Akkreditierung.....	63
V Glossar	64

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkLVO

Da mit dem Abschluss des Studiengangs die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt wird, wurde im Verfahren das Kompetenzzentrum für Berufliche Schulen (KBS) Mecklenburg-Vorpommern eingebunden. Das KBS ist der Abteilung "Lehrkräftebildung und Digitalisierung" des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zugeordnet und begleitet Referendarinnen und Referendare, Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger im Vorbereitungsdienst, regelt die Ausbildung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und ist verantwortlich für die Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an beruflichen Schulen des Landes. Der Akkreditierung wird von Seiten des KBS zugestimmt.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Neubrandenburg ist der Studiengang „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.A.) – im Folgenden Studiengang BPS genannt – mit der Fachrichtung Sozialpädagogik eingebettet in den Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung (FB SBE). Dieser Fachbereich umfasst Vollzeit- und berufs begleitende Bachelorstudiengänge in der „Sozialen Arbeit“ (B.A.) und der „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.) sowie die Masterstudiengänge „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.), „Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung“ (M.A.) sowie „Organisationsentwicklung und Inklusion“ (M.A.) (berufsbegleitend). Mit ca. 800 Studierenden stellt der FB SBE den größten Fachbereich der Hochschule Neubrandenburg dar.

Der Bachelorstudiengang BPS nimmt Bezug auf die breiten Anforderungen des Berufsfeldes Sozialpädagogik. Im Unterschied zu den anderen Studiengängen im Fachbereich wird durch den Studiengang eine Lehrbefähigung an beruflichen Schulen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt vorbereitet. Seit 2013 wirken die Universität Rostock und die Hochschule Neubrandenburg im Bereich der Lehramtsstudiengänge für berufliche Bildung zusammen. Ziel des Studienganges BPS ist die Ausbildung von künftigen Lehrpersonen in einer ersten Studienphase, während der Masterabschluss an der Universität Rostock erfolgen soll. Die fachwissenschaftliche Ausbildung im Rahmen der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik bildet hierbei die Grundlage für das Bachelorstudium BPS.

Das Lehramtsstudium der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik zielt darauf ab, dass Lehramtsstudierende lernen, sozialpädagogisches Handeln in vielfältigen Settings zu lehren. Der Studiengang BPS vermittelt hierzu in bildungswissenschaftlichen/berufspädagogischen sowie fachwissenschaftlichen und fachdidaktisch ausgerichteten Lehrveranstaltungen Inhalte und Kompetenzen in zwei Fächern. Als berufliches Zweitfach kann entweder „Gesundheit“ gewählt werden, das durch Lehrimporte aus dem Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management (FB GPM) erfolgt, oder ein allgemeinbildendes Fach aus dem berufspädagogischen und bildungswissenschaftlichen Angebot am Universitätsstandort Rostock. Die Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen im Studium sind dabei auf mehrere miteinander verknüpfte Lernorte verwiesen: die beteiligten Hochschulen, die beruflichen Schulen sowie die zahlreichen Praxisfelder der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik.

Der Studiengang BPS ist insbesondere ein Angebot für Absolventinnen und Absolventen einer Ausbildung in Sozialberufen (Erzieherin bzw. Erzieher, Sozialassistentin bzw. -assistent sowie Heilerzieherin bzw. -erzieher), die sich für das Lehramt an Beruflichen Schulen qualifizieren möchten. Darüber hinaus ist es auch Abiturientinnen und Abiturienten mit einer ausreichenden praktischen Vorbereitungszeit möglich, den Studiengang zu absolvieren.

Musterstudienverlaufsplan

Neben dem Studium des Erstfaches Sozialpädagogik steht den Studierenden die Wahl offen, zwischen dem Zweitfach „Gesundheit“ am Standort Neubrandenburg und einem allgemeinbildenden Fach am Universitätsstandort Rostock zu wählen. Ein Musterverlaufsplan in Kombination mit dem Zweitfach „Gesundheit“ findet sich folgend. Weitere Informationen zum Studienverlauf können auch dem Studien- und Prüfungsplan in Kapitel II.2.2.5 entnommen werden.

		Erstfach Sozialpädagogik aus dem FB Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung							Zweitfach Gesundheit aus dem FB Gesundheit, Pflege, Management						
Sem.	CP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30	33	36		
1	Modulname	Geschichte der Berufsbildung und Grundlagen der Berufspädagogik 6 CP (3/3)*	Psychologische und soziologische Grundlagen der Schulpädagogik 6 CP (4/2)*	Handlungskonzepte I Schwerpunkt Sozialpädagogik 5 CP	Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik I 10 CP			Grundlagen Sozialpolitik, Recht, Psychologie, Soziologie 10 CP							
2	Modulname			Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II: Praktikum 5 CP	Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften I 6 CP	Handlungskonzepte II: Schwerpunkt Kindheitspädagogik 5 CP		Vertiefungsmodul: Fürsorge, Aufsichtspflichten, Kinderschutz 5 CP							
3	Modulname	Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen 12 CP (3/9)*	Grundlagen des Lehrendens und der Didaktik 6 CP	Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften II 5 CP	Forschung in der Sozialpädagogik 5 CP		Handlungskonzepte II: Schwerpunkt Inklusion und Organisation 5 CP (2/3)*	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften 6 CP (3/3)*	Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik 10 CP						
4	Modulname			Organisationsstrukturen in der Kindheitspädagogik 5 CP	Sozialpädagogische Fachdidaktik 6 CP (4/2)*	Einführung in pflegerisches Wissen 10 CP		Soziale Sicherung 6 CP							
5	Modulname	Profilierungsmodul: Kommunikation und Interaktion in der beruflichen Bildung und Forschungsansätze in der Berufspädagogik 6 CP	Lebenswelt und Sozialraumorientierung 8 CP					Fachdidaktik Gesundheit I 6 CP (3/3)*							
6	Modulname	Bachelorarbeit 12 CP				Prävention und Gesundheitsförderung 7 CP		Medizinisches und pflegerisches Wissen 7 CP							

Erläuterungen:

*Verteilung der ECTS über die beiden Semester – in den Klammern erste Zahl erstes Sem., zweite Zahl ECTS-Punkte im folgenden Semester

Berufspädagogische Studienanteile, die durch die Universität Rostock verantwortet und innerhalb des Bachelor-Studiums importiert werden

Berufspädagogische Studienanteile, die durch die Hochschule Neubrandenburg verantwortet und innerhalb des Bachelor-Studiums umgesetzt werden

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat sich zunächst mit der Zielsetzung des neuen Studiengangs „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ (B.A.) (BPS) befasst, der zielgerichtet aus den beiden Vorgängerstudiengängen weiterentwickelt worden ist, um die landesrechtlichen Vorgaben für das Berufsschullehramt umsetzen zu können. Die Qualifikationsziele des Studiengangs BPS sind sehr gut und das Curriculum weitgehend stimmig auf die Zielsetzung ausgerichtet aufgebaut. Die starke Verzahnung von Themen der Inklusion bewertet das Gutachtergremium besonders positiv. Mobilitätshindernisse für Auslandsaufenthalte sind generell nicht vorhanden, allein fehlende Pendant zum Berufsschullehramt mit Schwerpunkt Sozialpädagogik im Ausland wirken hier einschränkend.

Das Lehrpersonal und die Ressourcenausstattung sind sehr gut geeignet, den Studiengang BPS umzusetzen. Die Lehre ist aufgrund der Konferenz- und Publikationsbeiträge sowie Drittmittelprojekte der Lehrenden auf dem aktuellen (Forschungs-) Stand. Der Lehrstoff wird durch regelmäßige Studienkonferenzen reflektiert und aktualisiert. Die Bedingungen für ein Lehramtsstudium auf Bachelorniveau werden vollumfänglich erfüllt. Das Prüfungssystem ist angemessen und weist eine kompetenzorientierte Varianz an Prüfungsformen auf.

Das Qualitätsmanagement ist sehr gut, Rückkoppelungsschleifen zwischen den Lehrenden und Studierenden helfen frühzeitig, Probleme zu identifizieren und damit umzugehen.

Sehr gute ist die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und der Bedingungen zur Vermeidung von Nachteilen von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Besonders hervorzuheben ist die neugeschaffene Stelle einer studentischen Prorektorin bzw. eines studentischen Prorektors.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkLVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkLVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang BPS führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst sechs Semester (vgl. § 2 der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik) der Hochschule Neubrandenburg vom 14.04.2022 (FPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkLVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium BPS ist ein lehramtsbezogenes Erststudium. Ziel des Studienganges ist die Ausbildung von Lehrpersonen für berufliche Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik. Von Seiten der Kultusministerkonferenz (KMK) entspricht das dem Lehramtstyp 5. Das Lehrerbildungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern führt hierzu aus: „Das Studium für ein Lehramt wird an den Universitäten und an der Hochschule für Musik und Theater durchgeführt. Es kann für das Lehramt an beruflichen Schulen auch in Kooperation mit Fachhochschulen erfolgen [...]“ (vgl. § 2 Abs. 2 LehbildG) Entsprechend wird der Studiengang BPS in Kooperation mit dem FB GPM und der Universität Rostock derart angeboten, dass fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Grundlagen auf die beiden Studienorte verteilt werden. Insbesondere erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Berufspädagogik an der Universität Rostock.

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von zwölf Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 8 Abs. 4 FPO und § 5 Abs. 10 Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang, Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik), der Hochschule Neubrandenburg vom 14.04.2022, 1. Änderungssatzung vom 17. April 2023 (FSO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 Studak- KLVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 Abs. 2 FPO i. V. m. § 18 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (LHG) festgelegt. Als allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium der Berufspädagogik gelten daher:

- die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder
- die Fachhochschulreife oder
- ein Meisterabschluss bzw. eine berufliche Fortbildungs- bzw. Fachschulprüfung oder
- Zeugnis der Hochschulzugangsprüfung

Um diese Zielgruppe zu erweitern, ist der Zugang ebenfalls für Studieninteressierte möglich, die ersatzweise ein mindestens einjähriges Praktikum in einer einschlägigen Fachrichtung nachweisen (§ 7 Abs. 2 Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (LehbildG). Die ist im Rahmen des Studiengangs BPS auch teilweise studienbegleitend bis zum Ende des fünften Semesters möglich (vgl. § 3 Abs.3 FPO). Vor Antritt des Studiums müssen demnach zwei Drittel der Praxiszeit absolviert worden sein. Das restliche Drittel kann im Verlauf des Bachelorstudiums nachgeholt werden.

Als Voraussetzung zur Immatrikulation gilt ferner, dass alle Lehramtsstudieninteressierten an einer verpflichtenden Studienberatung der Hochschule Neubrandenburg teilnehmen müssen, die Teilnahme am „Career Counselling for Teachers“-Testverfahren wird empfohlen (vgl. dazu § 4 Abs. 2 LehbildG). Diese wird entsprechend in Form eines teilstandardisierten Protokolls festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakKLVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs BPS wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dies ist in § 1 Abs. 2 FPO hinterlegt. Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.)/ Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 StudakkLVO](#))

Sachstand/Bewertung

In der Regel umfassen die Module innerhalb des Studiums BPS eine Dauer von einem Semester. Abweichend davon laufen die folgenden Module über eine Gesamtdauer von zwei Semestern:

Modul	Semesterlage
Geschichte der Berufsbildung und Grundlagen der Berufspädagogik	1. bis 2. Semester
Psychologische und soziologische Grundlagen der Schulpädagogik	1. bis 2. Semester
Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen	3. bis 4. Semester
Handlungskonzepte II: Schwerpunkt Inklusion und Organisation	3. bis 4. Semester
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	3. bis 4. Semester
Sozialpädagogische Fachdidaktik	4. bis 5. Semester
Fachdidaktik Gesundheit I	5. bis 6. Semester

Module mit einer Dauer von mehr als zwei Semestern sind nicht vorgesehen. Das Modul „Sozialpädagogische Fachdidaktik“ sieht zum Ende des vierten Semesters eine Teilprüfung vor, sodass die in diesem Modul abgeschlossenen Studien- und Prüfungsleistungen einer Studierendenmobilität nicht entgegenstehen.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StudakkLVO aufgeführten Punkte.

Statistische Angaben zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden im Diploma Supplement ausgewiesen unter Punkt 4.2 gemäß der „ECTS-Einstufungstabelle“ ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkLVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs BPS sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 17 Abs. 4 FPO mit 30 Zeitstunden angegeben.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 27-34 ECTS-Punkte vorgesehen:

Studiensemester	ECTS-Punkte
1.	31 ECTS
2.	27 ECTS
3.	34 ECTS
4.	30 ECTS
5.	29 ECTS
6.	29 ECTS

Die obige Tabelle zur semesterbezogenen Verteilung der ECTS-Punkte zeigt Abweichungen vom standardmäßigen Mittel von 30 ECTS-Punkte je Semester. Im dritten Studiensemester besteht nach Aussage der Lehrenden verstärkt die Möglichkeit semesterbegleitende Prüfungsformate zu nutzen (Portfolios, Präsentationen), um die Prüfungslast zum Ende des Semesters zu verringern und Studierbarkeit zu gewährleisten.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 10 Abs. 7 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 (RPO) festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 20 Abs. 5 LHG festgelegt. Die Bestimmungen des LHG finden als höherrangiges Recht an der Hochschule konsequent Anwendung. Auf Empfehlung der Agentur wurde die Rahmenprüfungsordnung geändert. Der Senat der Hochschule hat am 13.10.2023 die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung beschlossen. Darin wird die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Kompetenzen an der Hochschule Neubrandenburg geregelt. Nach der Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium M-V wird die Satzung hochschulweit veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

0 Einführung

Als Vorläufer zum Studienprogramm BPS wurde zum Wintersemester 2014/15 der Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ (B.A.) eingeführt. Damals wurde in einer Veröffentlichung der Kultusministerkonferenz vom Juni 2015 auf den Bedarf an Fachkräften im Bereich der beruflichen Bildung verwiesen. So wurde betont, dass es u. a. in dieser Fachrichtung in den Jahren 2020 bis 2025 einen Bedarf von bis zu 90 Einstellungen pro Jahr geben wird. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern¹ sowie die Universität Rostock und die Hochschule Neubrandenburg beschlossen daher, entsprechende berufsbildende Lehramtsstudiengänge aufzubauen. Die Universität Rostock und die Hochschule Neubrandenburg wirken bereits seit 2013 im Bereich der Lehramtsstudiengänge für berufliche Bildung in den Fachrichtungen Pflege und Gesundheit sowie Sozialwesen zusammen.

Aktuell bietet die Hochschule Neubrandenburg noch die jeweils siebensemestrigen Bachelorstudiengänge „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.) sowie „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ (B.A.) an, in welchen die Erstfächer Pflege und Gesundheit bzw. Sozialwesen sowie die Zweitfächer Psychologie und Prävention bzw. Pädagogik/Förderung spezifischer Bildungsbereiche einschließlich der jeweiligen Fachdidaktik gelehrt werden.

Diese beiden Studienprogramme sind jedoch im Auslaufen begriffen. Seit dem Wintersemester 2022/23 wird in den berufspädagogischen Studiengang mit der Fachrichtung Sozialpädagogik bereits nach dem neuen Studienprogramm BPS eingeschrieben. Die alte Struktur des Vorläufermodells wurde unter der Maßgabe „Auslaufstudiengang“ bis 28. Februar 2025 über den Akkreditierungsrat in seiner Akkreditierungsfrist verlängert und ist daher kein Bestandteil der Begutachtung.

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Gutachtergremium hat sich zunächst mit der Weiterentwicklung der Studiengangsziele und der curricularen Umsetzung vor dem Hintergrund der beiden bisherigen Studiengänge beschäftigt.

Besonderer Diskussionspunkt war die Zusammenarbeit mit der Universität Rostock, an der die Studierenden im Lehramt ihren anschließenden Masterabschluss absolvieren müssen. Diverse Lehrveranstaltungen werden schon im Bachelorstudiengang von der Universität Rostock bespielt – sowohl im Bereich der Didaktik als auch im Zweifach. Wie die organisatorische Abwicklung dieser Kooperation funktioniert, war daher Gegenstand der Gespräche mit den Lehrenden und dem Rektorat.

¹ Inzwischen umbenannt in „Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten“.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkLVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkLVO](#))

Sachstand

Allgemeines Studiengangsziel

In Bezug auf die angedachten Lernergebnisse bzw. den angestrebten Kompetenzerwerb der Studierenden orientiert sich der Studiengang BPS am Deutschen und am Europäischen Qualifikationsrahmen (DQR und EQR) für lebenslanges Lernen. Bachelorstudiengänge ordnen sich dabei in Niveau sechs von EQR und DQR ein. Bei der Konzeption der Module des Studiengangs BPS werden auf der multidisziplinären Fächerstruktur aufbauend fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen anwendungsorientiert vermittelt und vertieft sowie unterrichtspraktische Kompetenzen und ein professioneller Habitus vorbereitet. Innerhalb des DQR und der Rahmenvorgaben der KMK hat die Hochschule Neubrandenburg einen Studiengang konzipiert, der das „einschlägige Fachwissen“ als „Verfügungswissen“, „Orientierungswissen“ und „durch reflektierte Erfahrungen aus der Berufspraxis“ ergänztes „Metawissen“ in den notwendigen Ausdifferenzierungen enthält. Es mündet in die Fähigkeit, sich auch fachrichtungsübergreifend zu qualifizieren. Hierbei finden nach Aussage des FB SBE die einschlägigen inhaltlichen und formalen Anforderungen der Kultusministerkonferenz (KMK) Berücksichtigung.² In dem mehrdimensionalen Kontext berücksichtigen die Qualifizierungsziele zudem die Standards für die Lehrerbildung in den Bildungswissenschaften.³

Das allgemeine Ziel des Studiengangs BPS ist in § 2 FSO folgendermaßen festgelegt: „Ziel des Bachelor-Studiums Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik) ist die Aneignung von fachwissenschaftlichem, fachdidaktischem und berufspädagogischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der notwendigen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten einer Lehrperson im fachbezogenen berufsschulischen Kontext.“

² Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 in der Fassung vom 13.09.2018.

Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften. Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in den Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.3.2013.

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 in der Fassung vom 16.05.2019.

³ Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der Fassung vom 16.05.2019.

Diese Studiengangsziele finden sich genauso im Diploma Supplement und auf der Internetseite des Studiengangs BPS mit folgender Ergänzung: „Das Bachelor-Studium ist damit die erste Stufe zur Ausbildung für das fachspezifische Lehramt Berufspädagogik und kann daher durch ein 4-semesteriges Master-Studium an der Universität Rostock (Kooperationspartner) und einem anschließenden Referendariat fortgeführt werden.“⁴

Ziel des Bachelor-Studiums BPS ist es, innerhalb einer modularen Struktur fundiertes fachbezogenes Wissen in der Fachrichtung Sozialpädagogik aufzubauen sowie in einem weiteren beruflichen Zweitfach (Gesundheit) bzw. einem allgemeinbildenden Zweitfach, das an der Universität Rostock studiert werden kann.

Kompetenzziele

- **Fachkompetenzen:** Die Studierenden des Bachelorstudiengangs BPS sollen vielfältige Einblicke in die unterschiedlichen Arbeitsfelder erhalten und die Wahrnehmungen und Eindrücke reflektiert theoretisch untermauern. Hierzu sind Grundlagen der Sozialpädagogik, Soziologie, Psychologie, der Kindheitspädagogik sowie Kenntnisse in relevanten Rechtsbereichen von Bedeutung. Die fachwissenschaftlichen Studienanteile sollen Studierenden eine breite und integrierte wissenschaftliche Grundlage des Fachgebietes eröffnen, in dem sie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit inklusive der Förderung spezifischer Bildungsbereiche verfügen und in der Lage sind, ihr Wissen selbständig zu vertiefen. Die Anforderungen an Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs BPS richten sich generell darauf, dass sie als qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstständig neue Erkenntnisse recherchieren, bewerten und interpretieren können, denn ein hoher Grad an wissenschaftlich fundiertem und reflektiertem Umgang mit Forschungsergebnissen ist eine zentrale Voraussetzung für die Weiterentwicklung im Berufsfeld.
- Der Erwerb von Methodenkompetenzen vollzieht sich im Rahmen des Studiengangs auf zwei Ebenen:
 - Auf der ersten Ebene werden fachwissenschaftliche Methoden im Sinne instrumentaler Kompetenzen innerhalb sozialer und kindheitspädagogischer Arbeitsfelder vorgestellt und trainiert (z. B. Kommunikationskompetenz, Gruppenpädagogik, Dokumentation und

⁴ Die „Ziele des Studiums“ finden sich auch auf der Internetseite des Studiengangs: <https://www.hs-nb.de/fachbereich-soziale-arbeit-bildung-und-erziehung/studium/studiengaenge/berufspaedagogik-fuer-soziale-arbeit-sozialpaedagogik-und-kindheitspaedagogik-ba/aufbau-und-ziele/> (zuletzt abgerufen am 23. Mai 2023).

Beobachtung, Kooperation mit Eltern). Dies bezieht sich unter anderem auf die Aspekte Deutung, Reflexion und soziale Interaktion.

- Davon stark beeinflusst ist die zweite Ebene der Methoden, die sich auf die didaktische Aufbereitung, Vermittlung und Nachbereitung von fachspezifischen Inhalten bezieht. Diese beziehen sich speziell auf die Zielgruppe junger Erwachsener in der Berufsausbildung und auf deren schulischen Ausbildungskontext. Die wechselseitige Beobachtung, das Feedback untereinander und Reflexionsimpulse von Dozierenden haben hierbei einen besonderen Stellenwert. Dabei liegt der Schwerpunkt zum einen darauf, den Studierenden soziale Kompetenzen und zum anderen methodische Aspekte zur Vermittlung der Themen und Sozialkompetenzen beizubringen. Im Rahmen der fachdidaktischen Lehrveranstaltungen werden diesbezüglich Lehr-Lern-Situationen geschaffen, die die Herausbildung grundlegender und vertiefender Kompetenzen des Lehrens und Lernens unter Beachtung der fachrichtungs- und handlungsfeldbezogenen Spezifikation und deren Besonderheiten bewirken sollen. Die Berücksichtigung der Bildung methodischer Kompetenzen erfolgt integrativ in den spezifischen Modulen. Dabei werden die dem Fach zu Grunde liegenden Verfahren und Instrumente zur Analyse und Synthese von Problemstellungen und die Entwicklung eines Problemkonzeptes vermittelt, von Studierenden erarbeitet und erprobt.
- Im Rahmen der kommunikativen Kompetenzen werden das mündliche, schriftliche und visuelle Ausdrucksverhalten der Absolventinnen und Absolventen gefördert. Hierbei unterstützen die interaktionsorientierten Lehrformen sowie die zu erstellenden Leistungsformen (z. B. Referate, schriftliche Hausarbeiten, Portfolio, Präsentationen, Lerntagebuch). Insbesondere die fachdidaktischen Module mit einem seminaristischen und übungsorientierten Teil sind für die Entwicklung der kommunikativen Kompetenzen zentral. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, Verantwortung in einem Team zu übernehmen sowie vor und in größeren Gruppen zu kommunizieren. Genuiner Bestandteil und Zielsetzung des Studiengangs ist die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement, zu kritischer und verantwortungsbewusster, reflektierter und solidarischer Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse.

Theoretische, praktische und persönlichkeitsbildende Impulse werden insbesondere in den folgenden Modulen miteinander verzahnt:

- Handlungskonzepte I: Schwerpunkt Sozialpädagogik,
- Handlungskonzepte II: Schwerpunkt Kindheitspädagogik und
- Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II: Praktikum
- Handlungskonzepte III: Schwerpunkt Inklusion und Organisation
- Sozialpädagogische Fachdidaktik

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein wesentlicher Schwerpunkt der Inhalte des Bachelorstudiengangs BPS darauf liegt, fachbezogenes Wissen in der beruflichen Fachrichtung „Sozialpädagogik“ aufzubauen, welches die Studierenden befähigt, im benannten Fach wissenschaftlich zu arbeiten und sich eigenständig weiterzubilden. Zudem vermittelt die Fachdidaktik grundlegende und vertiefende Kompetenzen des Lehrens und Lernens unter Beachtung der fachbezogenen Spezifikationen und didaktischen Besonderheiten. Die Studierenden können interdisziplinär Kenntnisse verstehen und anwenden. Sie sind in der Lage, Sachverhalte und Themengebiete unter Anwendung der Methoden der jeweiligen Disziplin zu analysieren und diese fachsystematisch einzuordnen. Diese Qualifikationsziele werden entsprechend der Wahl eines Zweitfaches innerhalb des Schwerpunktes „Gesundheit“ oder eines allgemeinbildenden Faches sowie im Rahmen der berufspädagogischen Studienanteile ergänzt. Die jeweiligen modularen Kompetenzziele können den Modulbeschreibungen entnommen werden.

Berufsbefähigung

Nicht zuletzt in Form umfangreicher Praxiserfahrungen und deren Reflexion vor und während des Studiums werden die Studierenden auf ihren späteren Beruf vorbereitet, wobei nach Aussagen der Lehrenden eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen Berufswahl erfolgt. Dies ist gerade im Fach Sozialpädagogik mit seiner doppelten didaktischen Perspektive auf eine zielgruppenadäquate berufliche Praxis von Bedeutung. Der Praxisbezug wird durch ein arbeitsfeldbezogenes, sozialpädagogisches Praktikum einerseits und im Zuge eines sechswöchigen Berufsschulpraktikums andererseits hergestellt und bereitet die berufliche Tätigkeit systematisch vor.

Die „Tätigkeitsfelder“ sind auch auf der Internetseite des Studiengangs BPS zu finden: „Das Studium BPS bereitet auf die Tätigkeit als Berufsschullehrer*in für Soziale Berufe vor. Zudem besteht für Bachelor-Absolvent*innen die Möglichkeit, im Bereich der fachbezogenen Fort- und Weiterbildung tätig zu sein. In Kombination mit dem anschließenden Masterstudiengang qualifiziert der Studiengang in erster Linie für eine Tätigkeit im höheren Lehramt an beruflichen Schulen (1. Staatsprüfung). Außerdem sind folgende Tätigkeiten in der beruflichen Bildung denkbar:

- Lehr- und Dozent*innentätigkeit
- Aus- und Weiterbildungsmanagement
- Bildungsadministration (z. B. in Verbänden oder öffentliche Einrichtungen)
- Berufsbildungspolitik und Bildungsberatung⁵

⁵ Tätigkeitsfelder: <https://www.hs-nb.de/fachbereich-soziale-arbeit-bildung-und-erziehung/studium/studien-gaenge/berufspaedagogik-fuer-soziale-arbeit-sozialpaedagogik-und-kindheitspaedagogik-ba/aufbau-und-ziele/> (zuletzt aufgerufen am 23. Mai 2023).

Mit dem angestrebten Bachelorabschluss und dem darauf aufbauenden Masterangebot erfüllen Absolventinnen und Absolventen die Zugangsvoraussetzungen für ein Referendariat/einen Vorbereitungsdienst an einer beruflichen Schule in Mecklenburg-Vorpommern sowie in anderen Bundesländern. Damit ist der Weg zu einer ordentlichen Laufbahn als Lehrerin bzw. Lehrer oder einer weiterführenden Position im Bereich Schule (Fachleitung, stellvertretender Schulleitung, Schulleitung) angebahnt. Aufgrund des Bedarfs an qualifizierten Berufsschullehrerinnen und -lehrern ist dies der bevorzugte anzustrebende Studienweg. Für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen besteht zurzeit häufig die Möglichkeit sofort nach dem Abschluss innerhalb des fachpraktischen Unterrichts an Beruflichen Schulen zu arbeiten, um den Lehrkräftemangel zu minimieren. Darüber hinaus bieten sich auch Möglichkeiten, im Bereich der fachbezogenen Fort- und Weiterbildung oder in der fachbezogenen Praxisanleitung tätig zu werden.

Studierende der Fachrichtung Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik), die sich trotz der eingeschlagenen Studienrichtung nach Abschluss des Bachelorstudiums gegen eine Tätigkeit im Lehramt entscheiden, haben zudem die Möglichkeit, weitere Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg oder an anderen Orten zu belegen. Darüber hinaus qualifiziert der Bachelorstudiengang auch für sogenannte Stabsstellen in mittleren und größeren Sozialunternehmen für die Organisation der internen Fort- und Weiterbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs BPS sind klar formuliert und in § 2 FSO, unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement und auf der Internetseite des Studiengangs transparent gemacht. Bedauerlich ist, dass die o. g. umfassend ausformulierten Kompetenzziele in keiner Ordnung oder Abschlussdokument aufgeführt sind. Sie könnten sehr gut als Learning Outcomes in das Diploma Supplement unter Punkt 4.2 aufgenommen werden, was den Aussagegehalt des dort bzw. in der FPO aufgeführten Studiengangsziel nicht schmälert, aber ergänzt.

Die Qualifikationsziele umfassen eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Der Erwerb des Qualifikationszieles DQR/EQR 6 entspricht den allgemeinen Vorgaben für ein Bachelorstudium und wird durch die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums repräsentiert. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Im Studiengang BPS werden die wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung insgesamt im Studiengang BPS sichergestellt. Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Zielsetzung und die Kompetenzprofile völlig transparent und in Einklang mit dem späteren Berufsbild des Berufsschullehramts.

Der Studienabschluss BPS der Hochschule Neubrandenburg qualifiziert für das Lehramt an beruflichen Schulen und erfordert das Studium eines Zweitfaches (Gesundheit an der Hochschule Neubrandenburg bzw. ein zweites allgemeinbildendes Fach an der Universität Rostock) sowie ein nachfolgendes Masterstudium an der Universität Rostock. Dieses Berufsfeld und die darin aufgeführten Tätigkeiten werden sehr gut auf der Internetseite des Studiengangs BPS, den weiteren Studienunterlagen, aber auch den Internetseiten des zuständigen Landesministeriums Mecklenburg-Vorpommern, der Universität Rostock und einschlägigen Informationsseiten zum Lehramt beschrieben. Studierende, die diesen vorgezeigten Ausbildungsweg zum Lehramt verlassen wollen, haben die Möglichkeit, andere Berufstätigkeiten zu ergreifen. Da in den pädagogischen Berufsfeldern Fachkräftemangel herrscht, können die Studierenden auch dann einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen, selbst wenn sie das intendierte Studiengangsziel nicht mit einem Masterstudium zum Lehramt weiterverfolgen wollen.

Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang BSP wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert. Das Bestreben, unterschiedliche Kompetenzen im Bereich der Persönlichkeitsbildung hin zu einer Lehrkraftpersönlichkeit zu vermitteln, ist deutlich zu erkennen und aus Sicht des Gutachtergremiums vollumfänglich gelungen. Bspw. wird die Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten durch das überfachliche Angebot der didaktischen Lehrinhalte geschult. Ebenfalls wird die zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen gestärkt. Sie sind durch Module wie „Grundlagen Sozialpolitik, Recht, Psychologie, Soziologie“ in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in der Sozialwirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen. Im vorherigen Modell des Studiengangs BPS wurden die fachlichen Anteile durch den Studiengang „Sozialen Arbeit“ (B.A.) abgedeckt, weshalb sich die Studierenden auch viel stärker in der Disziplin als im Berufsschullehramt verorteten. Das neue Modell in Kooperation mit der Universität Rostock und berufspädagogischen Anteilen ab dem ersten Semester führt jetzt zu einer früheren und stärkeren Ausprägung der Berufsschulprofession.

Insgesamt betrachtet sind Qualifikationsziele und Abschlussniveau aus Sicht des Gutachtergremiums als gut zu bewerten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs BPS an der Hochschule Neubrandenburg basiert organisatorisch auf der Kooperation mit dem Fachbereich GPM der Hochschule sowie dem Institut der Berufspädagogik der Universität Rostock. Darüber hinaus reflektiert das Curriculum Hinweise des ersten Akkreditierungsberichts und Erfahrungen, die im Zuge des bisher angebotenen Studiengangs Berufspädagogik an der Hochschule gewonnen wurden.

Inhaltliche Übersicht des Studiums

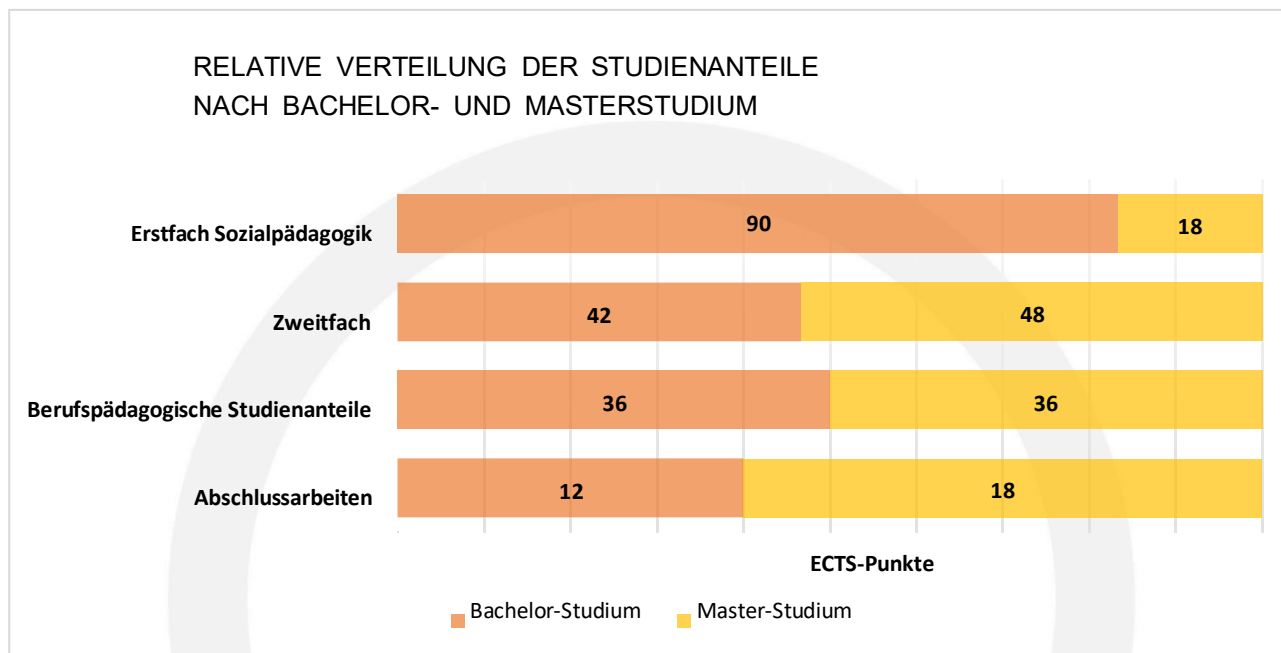
Die Inhalte des Studiums setzen sich aus drei festen Säulen zusammen:

- Das Erstfach Sozialpädagogik hat einen Umfang von 90 ECTS. Hierin sind Inhalte sozialpädagogischer Arbeit einschließlich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung enthalten sowie die sozialpädagogische Fachdidaktik im Umfang von 6 ECTS (14 Module).
- Für die Studierenden besteht ab dem dritten Studiensemester neben der Möglichkeit, das Zweitfach Gesundheit am Hochschulstandort Neubrandenburg zu wählen, auch die Option, ein allgemeinbildendes Fach am Standort der Universität Rostock zu belegen. Hier ist die Wahl derzeit zwischen den folgenden Fächern möglich: Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Informatik, Spanisch, Philosophie, Französisch und Evangelische Religion. Das Zweitfach am Standort Neubrandenburg im Umfang von 42 ECTS enthält eine Schwerpunktsetzung innerhalb der beruflichen Fachrichtung Gesundheit inklusive 6 ECTS Fachdidaktik (6 Module). Dabei bilden sich die folgenden Bereiche im Profil des Zweifaches Gesundheit ab: Grundlagen im Bereich Public Health, Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen sowie Grundlagen weiterer Bezugswissenschaften.
- Als dritte feste Säule sind im Studiengang BPS Inhalte im Umfang von 36 ECTS zu Themenfeldern der allgemeinen Berufspädagogik fest verankert (5 Module). 12 ECTS werden dabei auf den Bereich der schulpraktischen Studien im Sinne eines ersten Praktikums an einer beruflichen Schule verwendet. Die Bachelor-Arbeit bildet im Umfang von 12 ECTS den Abschluss des Bachelor-Studiums an der Hochschule Neubrandenburg.

Eine entsprechende Weiterführung der Inhalte aus dem Erstfach Sozialpädagogik, des gewählten Zweifaches sowie der allgemein berufspädagogischen Inhalte findet sich im daran anschließenden Masterstudium „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ (M.Ed.) an der Universität Rostock. Im Gesamtumfang von vier Semestern Regelstudienzeit sind im Masterstudiengang

folgende Inhalte enthalten: 18 ECTS-Punkte Erstfach Sozialpädagogik, 48 ECTS-Punkte Zweitfach, 36 ECTS-Punkte Berufspädagogik inklusive 6 ECTS-Punkte Hauptpraktikum an einer beruflichen Schule, 18 ECTS-Punkte für die das Studium abschließende Masterarbeit.

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Studienanteile in ECTS-Punkte nach Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg und Masterstudium an der Universität Rostock:



Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenvorgaben für das Studium

Das Studium des Studiengangs BPS ist ein lehramtsbezogenes Erststudium. Ziel des Studienganges ist die Ausbildung von Lehrpersonen für berufliche Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik. Von Seiten der Kultusministerkonferenz (KMK) entspricht das dem Lehramtstyp 5. Das Lehrerbildungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern stellt in § 2 (2) klar: „Das Studium für ein Lehramt wird an den Universitäten und an der Hochschule für Musik und Theater durchgeführt. Es kann für das Lehramt an beruflichen Schulen auch in Kooperation mit Fachhochschulen erfolgen [...]“. Entsprechend erfolgt der Bachelorstudiengang BPS in Kooperation mit dem Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management (GPM) der Hochschule Neubrandenburg und der Universität Rostock, in der Form, dass fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Grundlagen auf die beiden Studienorte verteilt werden: Hierfür besteht eine vertraglich vereinbarte Kooperation zwischen der Hochschule Neubrandenburg und der Universität Rostock, insbesondere erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem dortigen Lehrstuhl für Berufspädagogik.

Die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Deutschland wird traditionell und gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz in drei Phasen unterschieden. Die erste Phase erfolgt an Universitäten/Hochschulen und endet mit dem „Master of Education“ oder dem ersten Staatsexamen, die zweite Phase ist der Vorbereitungsdienst bzw. das Referendariat und endet mit der zweiten Staatsprüfung und die dritte Phase betrifft sowohl die Bildung von Routinen als auch die Wissensanpassung im Sinne des lebenslangen Lernens als arbeitende Lehrperson, die mit regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen erfolgen soll (Lehrerbildungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern, §§ 2-13). Im Studiengang BPS wird angestrebt, auf die nachfolgenden Qualifizierungsphasen vorzubereiten. Die Hochschule Neubrandenburg und der Fachbereich SBE gewährleisten während der ersten Studienphase die einschlägigen inhaltlichen und formalen Rahmenanforderungen der Kultusministerkonferenz (KMK).

Die Struktur und Dauer der Ausbildung entsprechen vollinhaltlich den Anforderungen der Rahmenvereinbarung: eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelor, die sowohl Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufspädagogik sowie Fachdidaktik als auch Fachwissenschaften der beiden Fachrichtungen im ersten sowie im zweiten Studienfach umfasst. Auch die das Studium ergänzende, auf eine berufliche Fachrichtung bezogene fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten ist gewährleistet. Die Vergabe der ECTS-Punkte in den Bereichen Bildungs- und Fachwissenschaften sowie der Umfang der Bachelorarbeit deckt sich vollständig mit dem KMK-Beschluss. Den in der Rahmenvereinbarung für das Lehramt an beruflichen Schulen besonders betonten „Basisqualifikationen in den Themenbereichen Heterogenität, Inklusion, Grundlagen der Förderdiagnostik sowie Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ (KMK 2018, S. 2) kommt bereits an verschiedenen Stellen des Bachelor-Curriculums eine besondere Bedeutung zu.

In der Beilage zum KMK-Beschluss wird als eine der „Berufliche(n) Fachrichtungen in der Lehrerausbildung“ das Fach Sozialpädagogik genannt. Hierzu liegt ebenfalls ein Beschluss der KMK vor, der als Grundlage für die Gestaltung des lehramtsbezogenen Studiengangs und in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen für das Fachstudium dient (KMK 2019). Dabei entspricht es ganz den „Ländergemeinsamen Anforderungen“, dass „größere Bereiche des lehramtsbezogenen fachwissenschaftlichen Lehrangebots Teil des übergreifenden Studienangebots eines Faches insgesamt sind“ (KMK 2019b, S. 5). Im Studiengang BPS wird an das Lehrangebot des FB SBE in den Bachelorstudiengängen „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.) angeknüpft.

Im Kapitel 9 der „Ländergemeinsamen Anforderungen“ zum Fach „Sozialpädagogik“ (KMK 2019, S. 100-102) wird verwiesen auf die Vielfalt und Komplexität sozialpädagogischer Berufsfelder, die auf (Teil-) Disziplinen (Kindheits-/Frühpädagogik, Elementarpädagogik, Sozialpädagogik, Pädagogik) sowie Bezugswissenschaften wie Psychologie, Soziologie und weitere Bezug nehmen. Sämtliche genannten wissenschaftliche Teilbereiche nehmen nach Aussage der Studiengangsleitung im Curriculum des Studiengangs BPS eine herausgehobene Stellung ein.

Änderungen seit der letzten Akkreditierung

- Für die Weiterentwicklung des Studienprogramms wurde empfohlen, die damaligen Wahlpflichtmodule P3.1 „Forschendes Beobachten, Dokumentieren und Verstehen in pädagogischen Prozessen“ und SB2.1 „Ästhetik, Medien, Kunst“ als Pflichtprogramm im Studiengang BPS vorzuhalten. Der Empfehlung entsprechend werden im neuen Studienprogramm Studieninhalte mit dem Schwerpunkt Forschung verpflichtend im Modul BPS.22.V03 „Forschung in der Sozialpädagogik“ vorgehalten. Studieninhalte zur ästhetischen Praxis finden sich im Modul BPS.22.006 „Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik“. Damit wird der zentralen Bedeutung der Module für den Kompetenzerwerb in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung Rechnung getragen.
- Zweitens wurde empfohlen, Lehrinhalte im Bereich der Kindheitspädagogik perspektivisch zu erhöhen. Im hier vorliegenden Studienprogramm sind früh- bzw. kindheitspädagogische Inhalte im Studienkonzept sehr angemessen und weitgehend berücksichtigt: Die Module im Bachelorstudium sind elementarer Bestandteil in der fachwissenschaftlichen Ausbildung des Lehramtsstudiums. Auch die anschließenden Module im Master integrieren kindheitspädagogische Lehrinhalte, sowohl im Kontext von Forschung als auch in der Sozialdidaktik. Die nachfolgende Abbildung zeigt eine grundsätzliche Zuordnung der Module entsprechend den Schwerpunkten Soziale Arbeit und Kindheitspädagogik.

Schwerpunkt Soziale Arbeit		Schwerpunkt Kindheitspädagogik	
BPS.22.G01	Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik I	BPS.22.003	Handlungskonzepte II: Schwerpunkt Kindheitspädagogik
BPS.22.G03	Handlungskonzepte I: Schwerpunkt Sozialpädagogik	BPS.22.004	Vertiefungsmodul: Fürsorge, Aufsichtspflichten, Kinderschutz
BPS.22.002	Grundlagen Sozialpolitik, Recht, Psychologie, Soziologie		
BPS.22.G06	Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II: Praktikum		
BPS.22.G09	Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften I	BPS.22.006	Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik
BPS.22.005	Handlungskonzepte III: Schwerpunkt Inklusion und Organisation		
BPS.22.G13	Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften II	BPS.22.007	Organisationsstrukturen in der Kindheitspädagogik
BPS.22.V03	Forschung in der Sozialpädagogik	BPS.22.008	Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Gleichzeitig sei an dieser Stelle angemerkt, dass nach Ansicht der Lehrenden eine scharfe Trennung der (Teil-) Disziplinen der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik wissenschaftlich nicht begründbar ist. Beide Wissenschaftsbereiche sind durch viele Schnittstellen verbunden u. a., weil das größte Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit die Kinder- und Jugendhilfe ist, auf die sich auch kindheitspädagogische Fragestellungen dezidiert beziehen.

- In der dritten Empfehlung des Gutachtergremiums wurde darauf verwiesen, dass der Titel stärker mit den vermittelten Inhalten des Studiengangs in Deckung gebracht werden sollte. Im

Rahmen der Überarbeitung des Studiengangs wurde eine Veränderung des Titels „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ hin zu „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik)“ vorgenommen. Der neue Titel fokussiert sichtbarer den Schwerpunkt des beruflichen Lehramts und nimmt gleichzeitig eine Kultusministerkonferenz (KMK)-konforme Zuordnung auf die Fachbezeichnung Sozialpädagogik vor. Mit der Überarbeitung der Studienstruktur wird nun auch die im Titel benannte Berufspädagogik bereits ab dem ersten Studiensemester eindeutig mit berufspädagogischen Inhalten unteretzt und als fortlaufender Bestandteil innerhalb des Studiums sichtbar.

- Die letzte Empfehlung war eine Umstrukturierung des Studiengangs von sieben Semestern auf sechs Semester Laufzeit, um etwaige Möglichkeiten zum Studium eines KMK-konformen Zweifaches zu eröffnen und berufspädagogische Inhalte zu vertiefen. Das vorliegende Studienprogramm wird im Umfang von sechs Semestern im Bachelor angeboten und durch ein viersemestriges, anschließendes Masterstudium ergänzt. Dieses integrierte Gesamtmodell zeichnet sich durch eine enge Verzahnung berufspädagogischer, fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Inhalte aus und umfasst gleichzeitig praktische Studienanteile. Die Option der Wahl innerhalb des Zweifaches wurde gemäß KMK-Vorgaben eingeführt, sodass eine Mobilität der Absolvierenden im Bundesgebiet gegeben ist. Die ehemals hochaffine Fächerkonstellation von „Sozialwesen“ im Erstfach und „Pädagogik/ Förderung spezifischer Bildungsbereiche“ im Zweifach wurde damit aufgelöst.

Berufspädagogische Studienanteile

Das Lehrangebot in den vorgesehenen berufspädagogischen Modulen des Studiengangs BPS wird überwiegend in Kooperation durch die Universität Rostock im Rahmen des dort eingerichteten Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ in Form eines Lehrimports über Lehraufträge erbracht (siehe Kapitel II.2.6). Modulinhalt und -umfänge sind in den Studiengängen aufeinander abgestimmt.

Nach einer Einführung in die Berufspädagogik und ihrer Geschichte sowie der psychologischen und soziologischen Grundlagen der Schulpädagogik im ersten und zweiten Semester werden Studierende ab dem dritten Semester in die Grundlagen des Lehr- Handelns und der Didaktik eingeführt und erhalten einen ersten Einblick in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen. Im fünften Semester schließt sich ein Profilierungsmodul mit dem Schwerpunkt „Kommunikation und Interaktion in der beruflichen Bildung und Forschungsansätze in der Berufspädagogik“ an. Das Modul „Psychologische und soziologische Grundlagen der Schulpädagogik“ wird durch die Professur für berufliche Didaktik des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management an der Hochschule Neubrandenburg angeboten. Die Bachelorarbeit mit berufspädagogischem Schwerpunkt schließt im sechsten Semester das Studium ab. Ihre Abnahme liegt in Verantwortung der Hochschule Neubrandenburg.

Das Erstfach Sozialpädagogik

Gemäß der „Ländergemeinsamen inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ bildet sich folgender Aufbau des Erstfaches im Studiengang ab:

In den ersten beiden Semestern erwerben die Studierenden ein breites Grundlagenwissen. Dazu zählen u.a. die Einführung in Zielgruppen und Handlungsfelder der Sozialpädagogik, die Vermittlung von Grundlagen methodischen Handelns in der Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik sowie ein Grundlagenmodul, welches sozialpolitische, rechtliche (mit einer Akzentuierung des Kinder- und Jugendhilfebereichs), psychologische und soziologische Themen in den Mittelpunkt stellt.

Im zweiten Semester absolvieren die Studierenden ein berufsfeldbezogenes Kurzpraktikum. Die konkreten Praxiserfahrungen im Handlungsfeld und der weitere Blick auf die künftige Unterrichtstätigkeit soll die Reflexion über eigene Studienmotivation und ihr Arbeitsfeld anregen. In einem weiteren Studienmodul erfolgt eine Vertiefung mit Blick auf die Themen Fürsorge- und Aufsichtspflichten sowie Kinderschutz.

Die einschlägige Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Sozialpädagogik erfolgt im dritten Semester. Die benannten Grundlagen werden durch Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung sowie durch Handlungskonzepte mit dem Schwerpunkt Inklusion und Organisation ergänzt. Einen weiteren Schwerpunkt bildet im dritten Semester die Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik.

Im vierten Semester findet eine Vertiefung im Bereich Organisation statt. Neben Themen wie Management in Kitas und Trägerorganisationen, Qualitätsmanagement und Konzeptentwicklung werden auch Kooperationen freier und öffentlicher Träger fokussiert. Gleichermaßen erfolgt in diesem Semester eine Vertiefung der fachdidaktischen Ausbildung der Studierenden. Hierbei werden Konzepte, Theorien und aktuelle Entwicklungen ebenso thematisiert wie das Lernen mit digitalen Medien im folgenden fünften Fachsemester. In diesem Semester werden zudem Schnittstellenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten, die Gestaltung von Übergängen sowie die Orientierung an den Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung thematisiert.

Das berufsbildende Zweitfach Gesundheit

Neben einer ersten beruflichen Fachrichtung bietet die Hochschule Neubrandenburg eine zweite berufliche Fachrichtung für die Studierenden der berufspädagogischen Bachelorstudiengänge an. Die zweite berufliche Fachrichtung ist mit jeweils 42 ECTS-Punkten curricular verankert und wird ebenfalls im berufspädagogischen Master der Universität Rostock fortgeführt.

Im Bachelorstudiengang BPS steht das Zweitfach Gesundheit zur Verfügung. Bei der Konzeption des Zweitfaches wurden ebenfalls die KMK-Vorgaben für die Ausgestaltung der beruflichen Fächer herangezogen. Im Zweitfach Gesundheit werden Grundlagen in den Bereichen Public Health,

Medizin/ Pflege/ Naturwissenschaft und weiterer Bezugswissenschaften gelegt. Hierfür werden im Bereich Public Health Theorien und Modelle von Gesundheit und Krankheit sowie Prävention und Handlungskonzepte der Gesundheitsförderung vermittelt. Diese Grundlagen werden durch Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung und Grundlagen und Konzepte des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (z.B. Betriebliches Gesundheitsmanagement) ergänzt. Rechtliche Grundlagen werden im Bereich des Sozial- und Gesundheitsrechtes gelegt und durch Aspekte des Arbeitsrechtes ergänzt. Politische und organisatorische Grundlagen werden in den Bereichen der Gesundheitspolitik, des Gesundheitssystems sowie in Hinblick auf Qualitätssicherung und -management des Gesundheitswesens geschaffen. Aspekte der professionellen Beziehungsgestaltung sowie interkultureller und interprofessioneller Arbeit in verschiedenen Versorgungsbereichen werden durch psychologische, kommunikations- sowie wirtschaftswissenschaftliche Inhalte innerhalb der Module abgedeckt. Grundlagen des Personalmanagements in Krankenhaus und Pflegeeinrichtungen werden im Besonderen vertieft. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Studiums sind medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen, die im Rahmen allgemeiner und spezifischer Diagnostik und Therapie spezieller Krankheitsbilder vermittelt werden.

Im Rahmen der Fachdidaktik werden Forschungsansätze und fachdidaktische Modelle eingeführt. Inhaltlich werden zudem Lernfeldkonzepte sowie Handlungsorientierung und Kompetenzorientierung im Rahmen curricularer Vorgaben vermittelt.

Allgemeinbildendes Zweitfach

Den Studierenden wird die Möglichkeit eröffnet, hinsichtlich der Wahl des Zweifaches neben den Angeboten der Hochschule Neubrandenburg (berufsbildendes Zweitfach) auch ein allgemeinbildendes Fach als Zweitfach an der Universität Rostock zu studieren. Dazu werden die Studierenden als Zweithörer an der Universität Rostock im Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen“ eingeschrieben. Die im Zweitfach erworbenen ECTS-Punkte werden auf das Bachelorstudium im Umfang von 42 ECTS anerkannt und auf dem jeweiligen Abschlusszeugnis ausgewiesen. Hierzu ist erforderlich, dass die Studierenden der Hochschule Neubrandenburg zusätzlich über eine Zweithörerschaft an der Universität Rostock in dem Bachelorstudiengang immatrikuliert werden. Die Universität Rostock übernimmt hierbei die strukturelle Verantwortung für das Angebot folgender Zweifächer: Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Französisch, Informatik, Spanisch, Philosophie und Evangelische Religion.

Die Platzzahl je Zweitfach ist aktuell auf zwei Studierende beschränkt. Die Vergabe erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Einschreibung. Je nach Bedarf wird angestrebt dieses Angebot zu erweitern. Einzelheiten hierzu sind im Kooperationsvertrag zwischen der Universität Rostock und der Hochschule Neubrandenburg festgehalten (siehe Kapitel II.2.6).

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studienprogramms

Grundsätzlich sind im Studium BPS alle Module als Pflichtmodule ausgewiesen. Die Studierenden verfügen im Rahmen der einzelnen Module jedoch über ein Angebot an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. So können die Studierenden beispielsweise im Modul BPS.22.006 Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik im Wahlpflichtbereich zwischen vier Bildungsbereichen in der Vertiefung wählen, wobei zwei Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden müssen. Ähnliche Optionen lassen sich in den Modulen BPS.22.G03 „Handlungskonzepte I: Schwerpunkt Sozialpädagogik“ für die Lehrveranstaltung „Fallverstehen und Gesprächsführung“ und BPS.22.003 „Handlungskonzepte II: Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ für die Lehrveranstaltung „Soziale Arbeit mit Gruppen: Gruppenpädagogik und Gruppendynamik“ finden. Die benannten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulen zwar als Pflicht ausgewiesen, es werden innerhalb der eben benannten Lehrveranstaltungen in Kopplung an den Studiengang Soziale Arbeit jedoch verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Themenvertiefungen angeboten, unter denen die Studierenden wählen können. Hier ein Beispiel:

Modul BPS.22.G09: Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften I	Lehrveranstaltung Pädagogische Grundlagen	Angebote innerhalb dieser Lehrveranstaltung: <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Grundlagen, Gr. 1, Schwerpunkt: Pädagogik der Vielfalt • Pädagogische Grundlagen, Gr. 2, Schwerpunkt: Demokratiepädagogik • Pädagogische Grundlagen, Gr. 3, 5 Schwerpunkt: Reformpädagogische Ansätze • Pädagogische Grundlagen, Gr. 4, Schwerpunkt: Kindheit • Pädagogische Grundlagen, Gr. 6, Schwerpunkt: Gesundheitspädagogik
--	---	---

In Abwägung von verfügbaren Ressourcen, Planbarkeit und Studierbarkeit sind Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiums vor allem in den Modulen platziert, wo eine Lehrverflechtung mit den Studiengängen „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Pädagogik der Kindheit (B.A.)“ gegeben ist. Hier ist die Notwendigkeit und Möglichkeit der Planung von Wahlpflichtangeboten aufgrund der deutlich größeren Studierendengruppen gegeben, von denen die Studierenden der Berufspädagogik profitieren.

Praxiskonzept des Studiengangs

Bereits vor Studienbeginn ist der Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrungen durch die Studierenden im Sinne einer Vorpraxis zu erbringen. Dies kann durch den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung oder ersatzweise durch ein einjähriges berufliches Praktikum nachgewiesen werden. Die Absolvierung von Letzterem ist im Rahmen des Studiengangs BPS auch teilweise studienbegleitend bis zum Ende des fünften Semesters möglich (vgl. § 3 Abs. 3 FPO). Vor Antritt des Studiums müssen demnach zwei Drittel der Praxiszeit absolviert worden sein. Das restliche Drittel kann im Verlauf des Bachelor-Studiums nachgeholt werden. Die Studierenden werden dabei durch die Studiengangskoordination in regelmäßigen Treffen zum erfolgreichen Abschluss der Praxisphase

beraten und innerhalb der Praxiszeiten bei Problemen und fachlichen sowie organisatorischen Fragestellungen betreut. Ein entsprechender Ablaufplan zur Absolvierung der fehlenden Praxis soll als Orientierung für die Studierenden dienen:

Semester	Monat	Lehre	Prüfungszeit	möglicher Praxisblock/ Jahresurlaub
1	September	■	■	
	Oktober			
	November			
	Dezember			
	Januar			
	Februar			
2	März	■	■	
	April			
	Mai			
	Juni			
	Juli			
	August	6 Wochen		
3	September	■	■	
	Oktober			
	November			
	Dezember			
	Januar			
	Februar			
4	März	■	■	
	April			
	Mai			
	Juni			
	Juli			
	August	6 Wochen		
5	September	■	■	
	Oktober			
	November			
	Dezember			
	Januar			
	Februar			

Innerhalb des weiteren Studienverlaufs haben Studierende immer wieder Möglichkeiten, einen Einblick in die sozialpädagogische und berufspädagogische Praxis zu erhalten und sich so auch handlungsorientiert auf ihren späteren Beruf vorzubereiten. Hierzu zählen neben der vor Beginn des Studiums bzw. innerhalb der ersten fünf Semester erworbenen Vorpraxis zwei Praxisphasen, die strukturiert begleitet und reflektiert werden.

Ergänzt wird diese durch ein Hauptpraktikum im Lehramt an beruflichen Schulen, welches in den Master an der Universität Rostock integriert ist (siehe folgende Tabelle).

Praxis vor Beginn des Studiums	Praktika innerhalb des Bachelorstudiums			Praktikum innerhalb des Masterstudiums
Ausbildung oder 1 Jahr Praxis im Berufsfeld	fehlende Praxis (bis zu 4 Monaten)	Arbeitsfeldpraktikum 4 Wochen G06 Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II: Praktikum	Berufsschulpraktikum 6 Wochen Einführung in die praktische Tätigkeit in beruflichen Schulen	Hauptpraktikum Lehramt an berufsbildenden Schulen 6 Wochen
Zugangsvoraussetzung		5 ECTS	12 ECTS	12 ECTS

Der Bereich der beruflichen Praxis ist im Gesamtmodell der Berufspädagogik bzw. den Bildungswissenschaften zugeordnet. Die Praxisphasen im Bachelorstudiengang werden durch die Praxis- oder Studiengangskoordinatorin bzw. den Praxis- oder Studiengangskoordinator begleitet. Die fachliche Aufsicht obliegt der Professur für die berufliche Didaktik im Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung.

Im Studiengang BPS wird im Rahmen eines Kurzzeitpraktikums im Umfang von mindestens 100 Stunden im zweiten Semester sozialarbeiterisches/ kindheitspädagogisches/ heilerziehungspflegerisches Handeln durch zukünftige Berufspädagoginnen und -pädagogen erprobt. Die Studierenden machen Erfahrungen in einem frei gewählten Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit/ Kindheitspädagogik/ Heilerziehungspflege durch angeleitetes, teilweise selbständiges berufliches Handeln. Insbesondere: im direkten Handeln mit Klientinnen und Klienten, mit Formen der Kooperation und Konfliktbewältigung, im organisatorischen und administrativen beruflichen Kontext. Unter Anleitung erkunden die Studierenden ein ihnen bislang unbekanntes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit/ Kindheitspädagogik/ Heilerziehungspflege und machen es zum Gegenstand eigener Reflexion. Dieser praktische Ausbildungsabschnitt trägt dazu bei, Professionsbewusstsein für die zukünftigen Berufsschullehrerin bzw. für den zukünftigen Berufsschullehrer für Soziale Arbeit, Sozial- und Kindheitspädagogik im Sinne der doppelten Vermittlungspraxis zu entwickeln. Das bislang erworbene theoretische Wissen ist dafür reflexiv auf Praxiserfahrungen zu beziehen.

Im Rahmen eines sechswöchigen Praktikums in einer beruflichen Bildungseinrichtung im vierten Studiensemester werden die Planung, die Durchführung und die Auswertung von Unterricht sowie die Protokollierung von Hospitationen nach ausgewählten Kriterien erprobt.

Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt die Studiengangskoordination in Zusammenarbeit mit den für die praktikumsbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Professorinnen und Professoren sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr. Die Aufgaben der Studiengangskoordination umfassen im Besonderen die Beratung und Begleitung von Studierenden und Praxisanleiterinnen bzw. -anleiter vor, während und nach der Praxisphase. Die Studiengangs-

koordination erkennt die Praxisstellen der Praxisphasen an und moderiert bei der Lösung von Konflikten zwischen Praktikantinnen bzw. Praktikanten sowie Praxisanleiterinnen und -anleitern. In diesem Zusammenhang steht die Netzwerkarbeit mit fachspezifischen Bildungseinrichtungen im Vordergrund. Die Studiengangskoordination stellt unterstützende Informationsmaterialien für alle Beteiligten zur Verfügung und ist für die Koordination und Durchführung von praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. Reflexionen der Praxisphase in Kooperationen mit der Professur „Sozialpädagogik und ihre Didaktik“ zuständig.

Lehr- und Lernformen

Entsprechend der vielfältigen Lehrinhalte und der komplexen Kompetenzen, die für eine künftige Tätigkeit an beruflichen Schulen zu erwerben sind, werden vielfältige Lehrmethoden in den Veranstaltungen eingesetzt, die sowohl die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in den Fachrichtungen und der Berufspädagogik als auch grundlegende fachdidaktische Kompetenzen befördern. Seminaristische Lehrformen und Übungen bieten den Studierenden nach Aussage der Lehrenden hinreichend Möglichkeiten des selbstständigen Lernens und der Erarbeitung anwendungsorientierter Konzepte unter Rückgriff auf die Grundlagen des Curriculums in individuellen und in kollektiven Lehr-Lernsituationen.

Insbesondere durch den hohen Anteil an Lehrverflechtungen innerhalb des Studienprogramms wurden für dessen Weiterentwicklung u. a. digitale Innovationen innerhalb der Lehr-Lern-Formen einbezogen. Im Rahmen von projektorganisierten studienbegleitenden Leistungsformen (z. B. Präsentationen, schriftliche Hausarbeiten) integrieren und dokumentieren die Studierenden ihr neu erworbenes Wissen und zeigen ihre erweiterten Kompetenzen in Hinblick auf die jeweiligen Studienziele. Zwei grundlegende Bestandteile dieser Überarbeitung werden im Folgenden beschrieben:

Das praxisphasenübergreifende Entwicklungsportfolio soll die Studierenden bei der reflexiven Auseinandersetzung mit den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen unterstützen. In einer Vorbereitungsphase werden die Studierenden auf die Arbeit mit dem Portfolio vorbereitet, indem sie mit der Erprobung des Züricher Ressourcenmodells (ZRM) auf persönliche Ressourcen zugreifen können. Die Erklärung der Reflexionsmodelle des reflective practitioners und des double loop learnings macht die Bedeutung der systematischen Reflexion der professionellen Praxis bewusst. In den praxisphasenübergreifenden Reflexionen setzen sich die Studierenden mit den Erfahrungen aus den Praktika in den Bereichen der Schulerkundung, der Hospitation und der Unterrichtserprobung auseinander. Die Studierenden arbeiten somit im Portfolio auf inhaltlicher und reflexiver Ebene sowie im Bereich der ZRM-Reflexion mit ihren praktischen Erfahrungen. Durch regelmäßiges und wertschätzendes Feedback werden die Studierenden in ihrer reflexiven Auseinandersetzung unterstützt. Das Entwicklungsportfolio ist so ausgerichtet, dass die Studierenden ihre Sammlungen mitnehmen und weiterführen können, sodass dieses Portfolio sie in ihrem Werdegang zur beruflichen Lehrkraft

kontinuierlich und über die Praxisphasen innerhalb der Bachelor- und Masterqualifizierung hinweg begleitet. An der Einbindung des Portfolios ins Lehramtsstudium sind landesweit Expertinnen und Experten der Schulpädagogik, der Fachwissenschaften, verschiedener Fachdidaktiken und Studierende beteiligt.

Des Weiteren sind die Lehrenden innerhalb des Bachelorstudiengangs BPS bestrebt, aufgrund der unterschiedlichen Lernorte und der damit verbundenen besonderen Herausforderung, auf Distance Learning zurückzugreifen und somit dem Ausbau der digitalen Strukturen in der Lehre Vorschub zu leisten. Hierfür eignet sich insbesondere das Lehr- und Lernkonzept Blended-Learning, das eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von Präsenzveranstaltungen und virtuellem Lernen auf der Basis neuer Informations- und Kommunikationsmedien vorsieht und zur Verbesserung des Lernerfolgs von Studierenden beitragen kann. Des Weiteren ist die Einbindung des Lernmanagementsystems „Moodle“ in die Lehre geplant. Ziel ist es, eine geeignete digitale Unterstützungsstruktur für eine verbesserte Studierbarkeit im Fachbereich zu etablieren. Aktuell lässt sich auf Modulebene der Anteil an Blended-Learning-Einheiten nicht konkret abbilden, da diese stark an die spezifische Lehrplanung für die jeweiligen Matrikel gebunden sind. Bei der Implementierung der neuen digitalen Lernformate ist eine enge Kooperation mit dem Projekt „Digitalisierung in der Lehrer*innenbildung“ grundlegend. Es wird auf die bereits vorliegenden Erfahrungen im Lehrbetrieb aus dem Projekt „DigiCare“ zurückgegriffen, das seit 2019 an der Hochschule Neubrandenburg erfolgreich realisiert wird. Eine vielfältige Materialsammlung und Tools sowie Projektentwürfe zum digitalen Lehren und Lernen werden durch das Projektteam Digitalisierung in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der Hochschule erarbeitet und im Rahmen der fachdidaktischen Qualifizierung zur Verfügung stehen. Damit befördert die Hochschule die Transformation der beruflichen Lehrerinnen- und Lehrerbildung mit dem Ziel, in der Entwicklung und Gestaltung zukünftiger Lehr-Lern-Prozesse digitale Lernformate angemessen zu berücksichtigen.

Als ein erster fest integrierter Meilenstein im Bereich der Digitalisierung kann herausgestellt werden, dass das Thema Digitales Lehren im Studiengang BPS innerhalb der Fachdidaktik Sozialpädagogik curricular verankert ist. Die Inhalte des Moduls wurden hierfür gemeinsam mit dem Projektteam Digitalisierung in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung der Hochschule Neubrandenburg erarbeitet. Studierende sollen auf Basis der integrierten Veranstaltung in der Lage sein, Medien und Methoden im Unterricht begründet auszuwählen und zu nutzen und die damit verbundenen Herausforderungen und Grenzen digitaler Unterrichtssettings und Medien zu verstehen und zu reflektieren. Sie können somit das eigene Handlungsrepertoire (digitale Räume, Medien, Methoden) auch in Hinblick auf ihr späteres, eigenes Unterrichtshandeln erweitern und digitale Lehr-Lern-Erfahrungen als beispielgebendes Modell für die Tätigkeit an berufsbildenden Schulen gewinnen und digitale Lehr-Lern-Erfahrungen innerhalb des Studiums als beispielgebendes Modell für die künftige Tätigkeit in den berufsbildenden Schulen verwenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur des Studiengangs BPS wurde auf der Grundlage der letzten Akkreditierung positiv verändert, wesentliche Anregungen wurden sinnlogisch übernommen. Sowohl die Studieninhalte als auch die Lehr-Lernkonzeption weisen innovative Ansätze aus, was sich insbesondere an einer starken Verzahnung von Themen der Inklusion aufzeigen lässt (Inklusionswerkstatt). Die neue Studienstruktur von sechs Bachelor- zu vier Mastersemestern entspricht den rechtlichen Anforderungen besser und harmonisiert mit der Studienstruktur des Lehramtes der Universität Rostock. Die Struktur des Lehrimports der berufspädagogischen Studienanteile aus Rostock sowie die Öffnung des Zweitfachs für Fächer der Universität Rostock hat den FB SBE vor gewisse Abstimmungsprobleme gestellt, die sich im Curriculum im unterschiedlichen Arbeitsumfang für die Studierenden pro Semester widerspiegeln (27-34 ECTS-Punkte). Dennoch erscheint dem Gutachtergremium die Studienstruktur und die Studieninhalte sinnvoll aufgebaut zu sein, auch wenn sich aus Sicht des Gutachtergremiums Verbesserungspotential in Bezug auf die Schulpraktika ausmachen lässt.

Die Lage der beiden Praktika im Studienverlauf ist aus Sicht des Gutachtergremiums gut gelegen. Jedoch könnten die Anforderungen an das Praktikum präziser im Modulhandbuch formuliert werden. In dem Zusammenhang sollte die Hochschule Neubrandenburg die Kooperation mit denjenigen beruflichen Schulen vertiefen und verstetigen, die einen Schwerpunkt in der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik oder den personenbezogenen Dienstleistungen haben, damit die Passung zwischen dem studienbezogenen Praktikum und dem späteren Lehrberuf optimiert wird.

Der Studiengang BPS ist eingebettet in vorhandene kindheitspädagogische und sozialarbeiterische Studienstrukturen des FB SBE, um das Curriculum inhaltlich zu untermauern. Die Studierenden müssen neben fachdidaktischen Kenntnissen insbesondere fachwissenschaftliche Grundlagen im Studium (Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik) erarbeiten, bevor sie in diesen Themenfeldern lehren können. Im aufbauenden Masterstudiengang der Universität Rostock werden beide Schwerpunkte – lehrdidaktische Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenzen – weitergeführt. Auch wenn die Lehrdidaktik und das Lehrpraktikum erst zum dritten bzw. vierten Semester im Studiengang BPS modular den Lehramtsbezug herstellt, so weisen ab dem ersten Semester die meisten Module durch fachdidaktische und lehramtsspezifische Bezüge Unterschiede zum Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) sowie „Pädagogik der Kindheit“ auf; in gemeinsamen Lehrveranstaltungen mit Studierenden dieses Studiengangs werden für die Lehramtsstudierenden unterschiedliche, stärker auf das Lehramt ausgerichtete Prüfungsformen herangezogen (siehe Kapitel II.2.2.5). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich die beteiligten Lehrenden über die Zusammensetzung der Studiengruppen sehr bewusst sind und in Lehrveranstaltungen die BPS-Studierenden entsprechend ihrer beruflichen Perspektive adressieren.

Für die berufspädagogischen Studienanteile zeichnet die Universität Rostock verantwortlich. Die Abstimmung findet durch die Lehrenden direkt und über das „Hochschulzentrums für berufliche

Lehrer*innenbildung“ (HBL) statt, das nicht nur an der Universität Rostock, sondern auch an der Hochschule Neubrandenburg eine Geschäftsstelle besitzt und für die Koordination der Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung tätig ist. Nicht optimal ist aus Sicht des Gutachtergremiums der Fokus des Studiengangs „Berufspädagogik – Lehramt für berufliche Schulen“ (B.Eng.) an der Universität Rostock auf gewerblich-technische Berufe (Agrarwirtschaft, Bau-, Elektro-, Informations- und Metalltechnik); für personenbezogene Dienstleistungen und insbesondere die Berufsfachrichtung Sozialpädagogik bleibt da wenig Raum. Da sich der Lehrimport aber nur auf drei generalistische Module beschränkt, sieht das Gutachtergremium keine Probleme für den Studiengang BPS. Die fachdidaktischen Module der Universität Rostock sind so gestaltet, dass sie viermal im Jahr freitags in fünfständigen Blockkursen durchgeführt werden, wodurch die Studierenden nicht jeden Freitag zwischen Neubrandenburg und Rostock pendeln müssen. Für die Studierenden eines allgemeinbildenden Zweifachs bestehen Lehrverpflichtungen unter der Woche in Rostock. Aufgrund der geringen Kohortengröße und fehlender ähnlich strukturierten Studiengänge gibt es leider keine Shuttle-Möglichkeit zwischen beiden Hochschulen. Die Studierenden bilden Fahrgemeinschaften zum Pendeln.

Der Studiengang BPS hat einen erfreulich hohen Präsenzanteil. Um die Breite des Faches abzudecken, wird auf Lehrimporte aus den anderen grundständigen Studiengängen der FB SBE und GPM zurückgegriffen, d.h. Module und ihre Lehrveranstaltungen werden für mehrere Studiengänge angeboten. Dadurch lernen Studierende aus unterschiedlichen Studiengängen in einer Veranstaltung gemeinsam, was dem sog. doppelten Vermittlungsansatz entspricht.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen – Seminaristische Lehrformen und Übungen – sind angemessen und entsprechen weitgehend der Fachkultur der Sozialen Arbeit. Auf den Studiengang sind sie insofern angepasst, dass die Fachdidaktiken in Blockveranstaltungen angeboten werden. Zudem werden im ersten Semester Hybride eingesetzt, um den Reiseaufwand zwischen Rostock und Neubrandenburg zu minimieren. Diese Zuschaltung ist aber nicht reibungslos; die IT-Systeme und -Rechte unterscheiden sich zwischen der Universität Rostock und der Hochschule Neubrandenburg, so dass die Studierende jeweils unterschiedliche Zugänge zu den Online-Lehrplattformen haben, was der Studierbarkeit abträglich ist (siehe Kapitel II.2.2.6). Zur Fachdidaktik gibt es semesterweise Absprachen zwischen beiden Hochschulen, wonach die Lehrveranstaltung (LV) „Geschichte der Berufsbildung und Grundlagen der Berufspädagogik“ im ersten Semester als Hybrid, die LV „Geschichte der Berufsbildung und Grundlagen der Berufspädagogik“ im zweiten Semester vor Ort in Rostock und die LV „Grundlagen der Didaktik und Methodik der beruflichen Aus- und Weiterbildung I und II“ in Rostock durchgeführt werden.

Die Studierenden werden durch teilweise projektbezogenes Lernen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen gut ermöglicht wird. Durch drei wahlpflichtartig ausgestaltete Module (s. o.) eröffnet der Studiengang BPS

jenseits der individuellen Themenstellungen in Hausarbeiten und der Bachelorarbeit einen begrenzten Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium.

Grundsätzlich ist das Curriculum des Studiengangs BPS aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO](#))

Sachstand

Die studentische Mobilität wird durch die Informationen, Beratungen, Unterstützung und Angebote des Praxisreferates des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung, in dessen Rahmen die Studiengangskoordination des Studiengangs BPS auch eingebunden ist, und des International Office der Hochschule Neubrandenburg gefördert. Anerkennungen von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind möglich. Sie sind in § 10 RPO geregelt und werden auf Antrag im Einzelfall vom zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.

Durch Möglichkeit der Wahl des Studiums eines allgemeinbildenden Faches an der Universität Rostock ab dem dritten Studiensemester im Bachelor ergibt sich für die Studierenden ein erhöhter Aufwand in der Mobilität zwischen den beiden Studienstandorten Neubrandenburg und Rostock. Die durch die Universität Rostock importierten Lehrveranstaltungen weisen grundsätzlich die Notwendigkeit der Anwesenheit am dortigen Studienstandort auf. Gleiches gilt auch für die importierten berufspädagogischen Studienanteile im Bachelor. Um den Mobilitätsaufwand für die Studierenden zu reduzieren, gibt es bezüglich der berufspädagogischen Studienanteile vereinbarte Zeitfenster, die für den entsprechenden Lehrimport geblockt werden (bis dato ist dies immer freitags so geplant). Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz dann in Blockveranstaltungen organisiert. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit hybrid angeboten, sodass sich die Studierenden aus Neubrandenburg in Rostock digital zuschalten können.

Darüber hinaus ist die Hochschule Neubrandenburg aktuell bestrebt, in Absprache mit dem Wissenschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Angebote zu organisieren, um die Studierenden hinsichtlich des erhöhten Mobilitätsaufwands finanziell zu entlasten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept und die Modularisierung ermöglichen eine Studierendenmobilität im Studiengang BPS bzw. setzen sie sogar voraus – gerade in Bezug auf die Praktika und die Studienanteile an der Universität Rostock (siehe Kapitel II.2.2.1). Information, Beratung, Unterstützung und Angebote werden durch das Praxisreferat des FB SBE abgedeckt.

Das Gutachtergremium erhielt den Eindruck, dass die Hochschule Neubrandenburg insgesamt der Internationalisierung und der Auslandsmobilität ihrer Studierenden sehr positiv und fördernd gegenübersteht. Eine Vertreterin der Hochschule wies im Kontext der interkulturellen Sensibilität auf die Dringlichkeit der Förderung von Internationalität hin und sprach sich für mehr Diversität der Studierenden aus. Das Gutachtergremium bewertet dies als wichtiges Argument in Hinblick auf die Schulung von interkultureller Kompetenz und Inklusion. Die niedrige Zahl internationaler Studierender und Studierender, die für ein oder mehrere Semester im Ausland studieren, erklärt die Hochschulleitung mit dem, auch politisch gewollten, generellen Fokus der Hochschule Neubrandenburg auf und für die Region, die eine internationale Anschlussfähigkeit erschwert – als Beispiel wurde das Studium der Landwirtschaft erwähnt, das Spezifika des Landesrechts Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet und daher mobilitätseinschränkend ausgestaltet ist. Zweifelsohne trifft diese Einschränkung auch auf den Studiengang BPS zu, der nicht nur die Besonderheiten der Sozialen/Arbeit, sondern auch des Lehramtes abdecken muss, was die Anzahl von Studiengängen mit einem ähnlichen Lehrangebot im Ausland sehr stark einschränkt. Derzeit sind daher keine aktiven Kooperationen mit internationalen Partnerhochschulen im Studiengang BPS angestrebt. Vor dem Hintergrund der Studiengangspezifika und auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Hochschulausrichtung verzichtet das Gutachtergremium daher auf eine Auflage.

Internationale Kooperationen werden hingegen durch die Universität Rostock in den Studiengang BPS hineingetragen. So müssen die Studierenden, die im Zweitfach eine romanische Sprache an der Universität Rostock studieren, ein verpflichtendes Auslandssemester ablegen. Zudem unterhält die Universität Rostock Kooperationen mit internationalen Schulen im Ostseeraum. Die Hochschule Neubrandenburg plant nach der Besetzung der Professur „Sozialpädagogik und ihre Didaktik“ ebenfalls solche Kooperationen einzugehen, damit die Studierenden ggf. ihr Schulpraktikum in einer solchen Institution ableisten könnten. Dies würde die interkulturellen und Fremdsprachenfähigkeiten der Studierenden deutlich erhöhen und eine attraktive Alternative für ein ganzes Semester Auslandsstudium darstellen. Auch könnte man versuchen, über die Städtepartnerschaften zu Gladsaxe und Köslin entsprechende Schulaustausche zu organisieren.

Die Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die nichthochschulischen Leistungen können bis zur Hälfte des Studienumfangs bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachtergremium nicht feststellen. Von Studierenden, die an

anderen Hochschulen bereits Kompetenzen erworben hatten und dann nach Neubrandenburg gewechselt sind, wurden geschildert, dass Module ganz oder teilweise – dann mit reduzierter Prüfungslast – anerkannt wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkLVO](#))

Sachstand

Der FB SBE versteht sich als eine interdisziplinäre Einheit im Kontext von Sozialer Arbeit, Bildung und Erziehung. Die meisten Kolleginnen und Kollegen lehren in mehreren, z. T. in allen acht Studiengängen des Fachbereichs. Die neuen Curricula sind so konzipiert, dass sie durch die hauptamtlich Lehrenden inklusive der Honorarprofessuren bei Besetzung aller Professuren umfänglich gestaltet werden können. Zusätzliche Lehrbeauftragte bereichern dies durch weitere (Praxis-) Kompetenzen.

Der Fachbereich hat in den letzten Jahren ein mit der Hochschulleitung verabschiedetes Personal-konzept entworfen, das u. a. Maßnahmen der Personalentwicklung beinhaltet. Im Kern sieht das Konzept vor, die Aufgaben für die Studiengangskoordination und Praxistransfer in zwei getrennten Referaten zusammenzufassen. Die Umstrukturierung wird mit Teambuilding- Workshops begleitet, in denen die Mitarbeiterinnen an der Neugestaltung ihrer Aufgabengebiete beteiligt werden. Ziel der Neuorganisation sind Synergieeffekte bei organisatorischen, planerischen und koordinierenden Aufgaben, eine engere Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen sowie die Einführung von Mitarbeitenden-gesprächen.

Art der Stelle	Anzahl der Stellen	besetzt/unbesetzt	Verhältnis Frauen/Männer
Professuren	24 Vollzeit	20 ordentlich besetzt, 3 Vertretungsprofessuren (2 zu je 50%), 4 unbesetzt	12 Frauen / 8 Männer
Wissenschaftliche Planstellen	2 Vollzeit	2 besetzt	2 Frauen
Fachpraktische Planstellen	1 Vollzeit	1 besetzt	1 Frau
	7 Teilzeit	6 besetzt, 1 unbesetzt	5 Frauen, 1 Mann
Planstelle Verwaltung (Sekretariat)	1 Vollzeit	1 in Teilzeit besetzt	1 Frau

Unbesetzt sind momentan die Professuren für „Bürgerliches Recht mit dem Schwerpunkt Familienrecht, Strafrecht und soziale Dienste“ (geplante Wiederbesetzung WiSe 23/24), „Kindheit und Sozialisation mit Schwerpunkt struktur- und prozessbezogene Steuerung“ (geplante Wiederbesetzung WiSe 23/24), „Psychologie in der Sozialen Arbeit und in der Kindheitspädagogik“ (geplante Wiederbesetzung WiSe 23/24) und die Professur „Sozialpädagogik und ihre Didaktik“ (geplante

Wiederbesetzung SoSe 2024). Aus Hochschulpaktmitteln wird letztere Professur finanziert sowie die Studiengangskoordination BPS als fachpraktische Mitarbeiterin (50% VZÄ).

Folgendes Personal wird aus Drittmitteln finanziert:

- 4 Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen (3 Frauen, 1 Mann)
- 7 Fachpraktische Mitarbeiter/-innen (4 Frauen, 3 Männer)
- 1 Honorarprofessur

Planmäßig werden bis 2027 die folgenden Professuren frei und – so der aktuelle Planungsstand – wiederbesetzt:

- Sozialpolitik, Ökonomie sozialer Einrichtungen u. Sozialer Dienste
- Sozialpädagogik, Arbeit mit Menschen mit Behinderung
- Gemeinwesenarbeit, Sozialraumorientierung

Mit der Professur für „Sozialpädagogik und ihre Didaktik“ werden grundlegende Studieninhalte der Fachdidaktik Sozialpädagogik sowie im Bereich spezifischer berufspädagogischer (z. B. Begleitung innerhalb der Praktika) und sozialpädagogischer Themen (z. B. Lebenswelt und Sozialraumorientierung) nach Aussage der Studiengangsleitung abgesichert. Neben dieser dem Studiengang BPS spezifisch zugewiesenen Professur, wird die notwendige inhaltliche Ausgestaltung des Curriculums innerhalb der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik durch das fachlich breit aufgestellte Kollegium des Fachbereichs SBE gewährleistet. Dies erfolgt sowohl im Rahmen von Lehrverflechtungen mit den Studiengängen „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.) und „Soziale Arbeit“ (B.A.) als auch in der Gestaltung separater Lehrveranstaltungsangebote für den Studiengang BPS. Hier zur Verfügung stehende finanzielle Ressourcen für die Vergabe von Lehraufträgen werden zur Kompensation entstehender Abweichungen genutzt. Gleiches Prinzip gilt im Rahmen der Lehrverflechtungen des Zweifaches Gesundheit mit dem Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management (GPM). Auch hier finden gemeinsame Lehrveranstaltungen mit den grundständigen Studiengängen „Gesundheitswissenschaften“ (B.A.), „Pflege“ (B.A.) und „Berufspädagogik für Gesundheitsfachberufe“ (B.A.) statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den vorgesehenen Lehrenden für den Studiengang BPS handelt es sich um Professorinnen, Professoren sowie um eine Honorarprofessur der Hochschule Neubrandenburg. Die Lehre wird daher überwiegend durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Diese Lehrenden haben alle ein ordentliches, nach den vorgesehenen rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgtes Berufungsverfahren durchlaufen. Eine Schlüsselprofessur des Studienganges BPS ist die Professur für „Sozialpädagogik und ihre Didaktik“, die derzeit fachlich einschlägig vertreten wird. Das Wiederbesetzungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Auch die Fachdidaktik für das Zweifach Gesundheit wird nach Auskunft der Hochschulleitung gerade wiederbesetzt. Das Gutachtergremium sieht nach erfolgten Wiederberufungen das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Abweichungen und Engpässe im Lehrdeputat sollen durch Lehraufträge, die an geeignetes Lehrpersonal vergeben werden, kompensiert werden. Diese „Engpässe“ könnten u.E. insbesondere dann entstehen, wenn die avisierte Studierendenzahl von 25 Studierenden im Studiengang erreicht wird und ggf. zusätzliche Veranstaltungen notwendig werden. Lehraufträge sind auch vorgesehen, um die Praxisanteile im Studium inhaltlich zu erweitern. Der Anteil ist aber geringer als ein Drittel. Die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolgt auf Einladung der Studiengangsleitung. Die Anzahl und die Auswahl der Lehrbeauftragten entsprechen nach Einschätzung des Gutachtergremiums den gängigen Standards.

Das eingesetzte professorale Lehrpersonal verfügt über umfassende Erfahrungen in der akademischen Lehre. Formal haben die Professorinnen und Professoren ihre Lehrbefähigung und Lehrbefugnis durch Habilitationen und ordentliche Berufungsverfahren nachgewiesen.

Das Lehrpersonal und die Lehrbeauftragten können Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und haben aus Sicht des Gutachtergremiums auch ausreichend davon Gebrauch gemacht. Für ihre hochschuldidaktische Unterstützung und Weiterbildung hält die Hochschule Neubrandenburg ein entsprechendes hochschuldidaktisches Zentrum vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkLVO](#))

Sachstand

Die Studierenden des Studiengangs BPS haben Zugriff auf alle an der Hochschule Neubrandenburg allgemein verfügbaren Räumlichkeiten sowie auf die vorgehaltene technische Ausstattung der Hochschule. Für Lehre und Studium stehen dem Studiengang BPS als Bestandteil des FB SBE u. a. die folgenden Räume zur Verfügung: drei Hörsäle mit Konferenztechnik, 20 Seminarräume mit professioneller Medien-Ausstattung, neun PC-Pools, ein Videokonferenzraum, zwei Beobachtungs- und Gesprächslabore, ein Labor für Bewegungs- und Theaterarbeit mit professioneller Licht- und Ton-technik sowie ein Lern- und Lehrlabor Musik mit Tonstudio, mobilen Aufnahmeplätzen und umfassender Ausstattung mit Instrumenten.

In dem Hauptgebäude der Hochschule, in denen die meisten Veranstaltungen der Studiengänge des Fachbereichs SBE stattfinden, sind auf den Fluren Arbeitsplätze und in den Lichtfluren Co-Working-Spaces eingerichtet, die Partner- und Gruppenarbeiten, Diskussionen und einen konstruktiven Austausch in Kleingruppen ermöglichen. Auch die anderen zwei Häuser der Hochschule bieten gute räumliche und sächliche Ressourcen für das Studieren und Lehren.

An der Hochschule Neubrandenburg existiert ein WLAN. Die Anmeldung der PC- Technik und Registrierung im Campus Netz erfolgt online über das Hochschul-Portal.

Den Studierenden der Hochschule Neubrandenburg steht die Hochschulbibliothek mit ihrem Gesamtbestand und Arbeitsplätze zur Nutzung montags bis freitags von 10 bis 19 Uhr sowie samstags von 10 bis 16 Uhr offen. Während des Prüfungszeitraums gelten erweiterte Öffnungszeiten, während der vorlesungsfreien Zeit sind die Öffnungszeiten eingeschränkt. Darüber hinaus unterstützt die Hochschulbibliothek das Studium mit einem umfassenden Angebot der Fernleihe sowie mit einer zunehmend großen Anzahl an digitalen Dokumenten und Büchern, die das Fern- und Selbststudium von zu Hause aus unterstützen. Der Bibliotheksbestand des Fachbereichs Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung ist sehr groß und wird laufend durch die Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs sowie durch die zuständige Mitarbeiterin der Bibliothek aktualisiert und ergänzt. Der Außenzugang von dem Heimarbeitsplatz (VPN) ist mithilfe eines Youtube-Videos auf der Homepage der Hochschulbibliothek selbständig installierbar und ermöglicht die Nutzung aller digitalen Medien von Zuhause. Sämtliche digitalen Ressourcen der Bibliothek, der Katalog mit Zugriff zum Ausleihkonto und die Nutzenden- Informationen sind unter der Homepage-Adresse zu finden.⁶ Literatur kann über den Bibliothekskatalog von außerhalb online vorgemerkt werden. Von 2013 bis 2015 wurde die Hochschulbibliothek innerhalb des bundesweiten Leistungsvergleiches und Bibliotheksrankings BIX mit

⁶ Hochschulbibliothek: <https://www.hs-nb.de/bibliothek/> (zuletzt abgerufen am 22. Mai 2023).

dem Prädikat Gold ausgezeichnet. Damit zählt die Bibliothek der Hochschule Neubrandenburg zu den sechs besten Hochschulbibliotheken in Deutschland.

In den letzten Jahren werden und wurden an der Hochschule Neubrandenburg u. a. drei Projekte mit signifikantem Lehramtsprofil durchgeführt.

- [„Digitalisierung in der Lehrer*innenbildung – DigiLehrbildung“](#)
- [„Inklusionswerkstatt Mecklenburg-Vorpommern – Inklusiv“](#) (im Rahmen des Verbundprojektes LEHREN in M-V – LEHRer*innenbildung reformierEN in M-V)
- [„Campus Berufs- und Wirtschaftspädagogik Lehrer*innenbildung für berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern – Campus BWP MV“](#)

Neben dem Beitrag dieser Projekte zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs BPS konnten in diesem Rahmen auch sächliche, technische und räumliche Ressourcen erschlossen werden, von denen die Studierenden der beruflichen Bildung im Laufe ihres Studiums profitieren. So wurde beispielsweise über das Projekt „DigiLehrbildung“ Technik für digitales Lernen und Lehren angeschafft, welche u. a. im Rahmen der fachdidaktischen Lehre, insbesondere in den hybrid/ digital geplanten Lehrveranstaltungen mit Lehrenden der Universität Rostock zum Einsatz kommt. Hierzu zählen beispielweise Videokonferenzsysteme, interaktive Multi-Touch-Displays, VR-Module usw. Darüber hinaus stellt das Projekt Material und Tools als Open Educational Resources zur Verfügung, welche durch die Studierenden innerhalb ihres eigenen Studiums, aber beispielweise auch im Rahmen von Praktika in Schule zum Teil selbst erstellt und genutzt werden können.

Über das Projekt der „Inklusionswerkstatt M-V“ wurde ein umfangreicher Medien- und Methodenpool, insbesondere in Bezug auf inklusionsorientierte und diversitätsbezogene Themenfelder angeschafft. Literatur und Materialien können hier durch Hochschulangehörige, also gleichsam Studierende der Berufspädagogik als auch Lehrende ausgeliehen und genutzt werden. Für die Gestaltung von Lehre und Veranstaltungen vor Ort, wurde durch die „Inklusionswerkstatt M-V“ ein flexibel nutzbarer Lehr-Lern-Raum im Sinne einer Werkstatt (Raum 232/233 Haus 1) eingerichtet. Der Raum steht für Lehre, interne und externe Veranstaltungen zur Verfügung und kann entsprechend gebucht werden. Zahlreiche Veranstaltungen im Studiengang BPS finden in diesem Raum statt, der neben flexibel nutzbarem Mobiliar auch diverse Medien für Lehrgestaltung zur Verfügung stellt.

Das Projekt „Campus BWP MV“ stellt für die Studierenden der Berufspädagogik eine moodle-basierte Plattform (Mahara) zur Verfügung, über die Studierende phasenübergreifend in Studium und Referendariat in Form eines praxisphasenübergreifenden E-Portfolios Praxiserfahrungen und Erkenntnisse reflexiv festhalten und stetig erweitern können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Räume und Technik sind für den Studiengang BPS in ausreichendem Maße vorhanden. Sie entsprechen den Bedarfen, die sich aus den Lehrkonzepten und Lehrzielen ergeben. Seminarräume und ihre technische Ausstattung entsprechen den aktuellen Standards (Präsentationstechniken, Beamer, Whiteboard, Anschlüsse für Rechner, Eduroam usw.). Sie ermöglichen seminaristische Lehrangebote in Präsenz oder auch in hybrider Form sowie die Arbeit mit unterschiedlichen Lehrmethoden. Für spezifische Themen und ihre Lehrangebote oder für Selbststudienanteile stehen Lernwerkstätte, Labore, Materialsammlungen, Learn-Spaces usw. zur Verfügung.

Zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Lehre stehen auch drittmittelgeförderte, verstetigte Einrichtungen zur Verfügung. Für die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Lehre, z.B. für ihre Digitalisierung, werden drittmittelgeförderte Projekte umgesetzt.

Für Lehre, Lernen und Selbststudium steht eine Bibliothek zur Verfügung, die sehr gut ausgestattet ist und die besten Rahmenbedingungen für Studium und Lehre bietet – bspw. durch digitale Angebote, die ständig erweitert werden, durch ausgedehnte Öffnungszeiten, Selbstverbuchungssysteme für Ausleihe und Rückgabe usw. Die Bibliothek wird derzeit neu (aus-)gebaut und im Zuge dessen erweitert, was eine weitere Verbesserung ermöglicht.

Jedoch wäre es wünschenswert, den Literaturbestand mit Blick auf den Studiengang BPS zu prüfen und zu erweitern. Das Gutachtergremium könnte sich die Anschaffung einiger ausgewählter berufs- und wirtschaftspädagogischer Fachzeitschriften vorstellen – Zeitschrift für Berufspädagogik (ZBW), Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (BWP), Die Berufsbildende Schule bzw. Beruf und Bildung (Zeitschrift des Lehrerverbandes), die Zeitschrift Berufsbildung usw. – sowie einschlägiger Standardwerke – bspw. zur Geschichte der Berufsbildung, zur Struktur der Berufsbildung, Werke zur Unterrichtsgestaltung, zu Unterricht und allgemeiner Didaktik. Da sich die Hochschule und die Bibliothek sehr um einen systematischen Aufbau der studiengangsbezogenen Literatur bemüht, wird kontinuierlich der Bestand ausgebaut, so dass die Studierenden auch an der Hochschule Neubrandenburg auf die für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile notwendigen Quellen zugreifen können.

Insgesamt verfügt der Studiengang BPS aber nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine (sehr) gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkLVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsmöglichkeiten sind in § 12 RPO niedergelegt und werden in § 5 FPO präzisiert. Im Studiengang BPS werden grundsätzlich folgende Prüfungsformen genutzt:

- AHA 5/ 10/ 12/ 15 – schriftliche Ausarbeitung 5/ 10/ 12/ 15 Seiten
- AR 15/ 30 – Präsentation der Arbeitsergebnisse 15/ 30 Minuten
- M 15/ 30 – mündliche Prüfung 15/ 30 Minuten
- SCH 60/ 90/ 120 – Klausur 60/ 90/ 120 Minuten
- BA-Arbeit 40 Seiten

Bei der Gestaltung des Curriculums wurde ein Schwerpunkt auf die Handlungsorientierung innerhalb der zu erbringenden Prüfungsleistungen gelegt. Aus dem Verständnis der Hochschule Neubrandenburg schränkt dies nicht die Vielfalt der vorhandenen Prüfungsleistungen ein, sondern stellt im Zuge der inhaltlichen Ausrichtung einen starken Bezug zur Fallarbeit und die Bearbeitung offener Fragestellungen im Rahmen einer Prüfungsleistung dar. Schriftliche Prüfungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

Um insbesondere der Anforderung von reflexivem Lernen im Studium gerecht zu werden, wurde der Bereich der zu wählenden alternativen Prüfungsleistungen maßgeblich um folgende Instrumente der Reflexion von praktischem Handeln erweitert:

- Als alternative Prüfungsform wurden zwei Studien- bzw. Lerntagebücher fest (Module BPS.22.G06 und BPS.22.009) und zwei optional (Module IBP.22.002 und BPG.23.008) integriert. Diese enthalten die Dokumentation des eigenen Lernprozesses hinsichtlich vermittelter Inhalte, reflektierter Erkenntnisse, Bewertungen und Ausblicke. Die Studien- und Lerntagebücher fungieren als eine „Lernbegleitung“ mit dem Ziel, Studierende zu einem aktiven, selbstreflexiven und eigenverantwortlichen Umgang mit dem eigenen Lernprozess zu motivieren.
- Portfolios als eine weitere alternative Prüfungsform sind systematische Zusammenstellungen relevanter Text-, Grafik- und/ oder Bild-Dokumente, inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld widerspiegeln. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie) (Vgl. § 5 Abs 2 Satz 3 FPO BPS).

Die nachfolgend abgebildete Tabelle stellt eine Übersicht zu erbringender Prüfungsleistungen der Studierenden des Studiengangs BPS dar. Es zeigt sich die allgemeine Verteilung der Prüfungen, aufgeteilt nach berufspädagogischen Studienanteilen, Erstfach Sozialpädagogik und Zweitfach Gesundheit.

Studienbereich	Module	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Berufspädagogik	IBP.22.001		AHA10/ AR30				
	BPG.22.002		AR20/ SCH90/ AHA15				
	IBP.22.002			AP20/ AR30/ AHA12			
	BPS.22.009			1. TL: AHA5	2. TL: AHA10		
	IBP.22.003					AR30/ M20	AHA12/
Erstfach Sozial- pädagogik	BPS.22.G01	AHA5					
	BPS.22.G03	AHA5					
	BPS.22.002	SCH120					
	BPS.22.G06		AP15				
	BPS.22.G09		M30				
	BPS.22.003		AP30				
	BPS.22.004		SCH60				
	BPS.22.G13			AHA5			
	BPS.22.V03			SCH60			
	BPS.22.005				AHA10/ AP20		
	BPS.22.006			AHA15/ AP30			
	BPS.22.007				SCH60		
BPS.22.019				1. TL: AHA15/ AP30	2. TL: AHA15/ AP 30		
BPS.22.008					AP20		
Zweifach Gesundheit	BPS.22.010				M15/ AR30/ SCH120/ AHA20		
	PFB.22.015				SCH120/ M30		
	PFB.22.001					SCH120	
	BPG.23.008						1. TL: AP20 + 2. TL: AR20/ SCH120
	BPS.22.013						AR30
	GWB.18.004						M15/ AR30/ SCH120/ AHA15
Bachelor-Arbeit	BPS.21.021						BA40
Anzahl (Teil-) Prüfungen je Stud. nach Sem.		3	6	5 (davon 1 TL)	6 (davon 2 TL)	4 (davon 1 TL)	5 (davon 2 TL)
Gesamtanzahl der im Studium zu erbringenden (Teil-)Prüfungsleistungen je Stud.							29 (davon 6 TL)

Die Abbildung zeigt, dass sich aus der Konzeption des Studiengangs BPS eine gleichmäßige und in ihren unterschiedlichen Formaten ausgewogene Prüfungsbelastung ergibt. Zudem wird sichtbar, dass sich Semester mit höherer Prüfungsbelastung und Semester mit geringerer Prüfungsbelastung abwechseln, was die Wiederholung oder das Verschieben von Prüfungen erleichtert.

Weiterhin wäre darauf zu verweisen, dass diverse Module innerhalb der Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten für die jeweiligen Dozierenden erhalten. Somit können sowohl didaktisch als auch strukturell kurzfristige Prüfungsbelastungen angepasst und somit reguliert werden. Die jeweilige Prüfungsform wird in diesen Fällen zu Beginn des Semesters durch die Dozierenden bekannt gegeben. Eine Prüfungsentlastung entsteht z.B. dadurch, dass Prüfungsformen wie das Referat, Studientagebuch oder Portfolio im Verlauf des Semesters erstellt werden und damit die Prüfungsbelastung zum Ende des Semesters maßgeblich reduziert werden kann.

Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraumes abgelegt, wobei sowohl bei Lehrveranstaltungen in Blockform als auch bei Prüfungsleistungen wie zum Beispiel Präsentationen, Referate diese ganz oder teilweise im Rahmen der laufenden Lehrveranstaltungen, d. h. semesterbegleitend stattfinden können. Der Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben (vgl. § 18 Abs. 1 RPO). Die genauen Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatin oder des Kandidaten erfolgt nicht. Jede nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich im Folgesemester abzulegen. Dazu bietet die Hochschule einen Nachprüfungstermin an (Vgl. § 29 Abs. 2 RPO). Schriftliche Prüfungen werden auf dem Lern-Management-System (LMS) der Hochschule in dafür vorgesehenen Prüfungsräumen digital durch die Studierenden hochgeladen.

Modulteilprüfungen (TL) finden sich in den Modulen BPS.22.009 „Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen“ und BPS.22.019 „Sozialpädagogische Fachdidaktik“. Im Modul BPS.22.009 gilt es zunächst die theoretische Vorbereitung der Studierenden für das anstehende berufsschulische Praktikum zu prüfen, um Aufschluss über den aktuellen Entwicklungsstand in Bezug auf zentrale Kenntnisse/ Kompetenzen für das Schulpraktikum zu erhalten. Auf dieser Basis können innerhalb der Begleitung des Praktikums individuell Inhalte und Methoden an die Entwicklungsstände der Studierenden angepasst werden. Im zweiten Schritt der Prüfungsleistung sollen die Studierenden unter dem Blickwinkel Theorie-Praxis-Reflexion ihre im Praktikum gesammelten Erfahrungen selbstreflexiv in Abgleich zu ihrem bisherigen Kenntnis-/ Kompetenzstand stellen. Im fachdidaktischen Modul BPS.22.019 werden theoretische Kenntnisse und die praktische Umsetzung dieser in zwei Modulteilprüfungen geprüft. Dies gibt Studierenden die Möglichkeit, etwaige Unsicherheiten innerhalb der Theorieprüfung im zweiten Teil der anwendungsorientierten Modulteilprüfung zu überwinden und Wissen reflexiv zu erproben. Generell bieten Modulteilprüfungen in diesem Zusammenhang eine bessere Option, um Entwicklungspotenziale und tatsächliche Entwicklungen innerhalb von Theorie- und Methodenkompetenzen der Studierenden zu erfassen.

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet Sozialpädagogik selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden schriftlich zu bearbeiten. Dabei kann das Thema berufspädagogischer oder fachwissenschaftlicher Natur sein. Im Falle der Wahl für letzteres ist das Herstellen eines Bezuges zur Berufspädagogik innerhalb der Arbeit obligatorisch.

Die Angemessenheit der gewählten Prüfungsformate wird in regelmäßigen Zusammenkünften der Lehrenden unter Einbezug von Studierendenvertreterinnen und -vertreter thematisiert und bei Bedarf angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Modulprüfungen ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums mit Blick auf die formulierten Lernziele und zu erreichenden Kompetenzen angemessen. Performanz orientierte (Fallarbeit), die Entwicklung und Lernfortschritte dokumentierende (Portfolio), reflektierende (Hospitation) sowie Wissen wiedergebende (Klausur, mdl. Prüfung), mündliche und schriftliche Prüfungsformen wechseln sich ab und weisen eine angemessene Varianz auf. Den Modulen bzw. ihren Veranstaltungen werden konkrete Prüfungsformen zugewiesen. Letztlich besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Lehrende die Prüfungsform festlegt. Auffallend ist, dass schriftliche Prüfungsformen, insb. Hausarbeiten in unterschiedlichem Umfang, als Prüfungsform dominieren. Mit Blick auf den zu erbringenden Korrekturaufwand für die Lehrenden könnte evtl. die Anzahl der Hausarbeiten zu Gunsten von Klausuren reduziert werden.

Jedes Modul wird mit einer bzw. mit veranstaltungsbezogenen benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Modulteilprüfungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums vertretbar, weil sie die Prüfungslast nicht unmäßig erhöhen, sondern als Zwischenprüfung bei zweisemestrigen Modulen Lernspitzen zum Ende des Moduls reduzieren. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen entsprechen den in der Rahmenprüfungsordnung festgelegten Prüfungsformen.

Die das Studium abschließende Bachelorarbeit kann im Bereich der Fächer bzw. beruflichen Fachrichtungen sowie zu einem Thema der Berufspädagogik verfasst werden. Da der Studiengang für eine Tätigkeit im berufsbildenden Schuldienst vorbereitet, sollte in jedem Fall die Relevanz des Themas der Abschlussarbeit für die berufliche Bildung erkennbar sein.

Insgesamt ist nach Ansicht des Gutachtergremiums das Prüfungssystem – angewandte Prüfungsformen und Prüfungsorganisation – als sehr gut einzuschätzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkLVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs BPS in der Regelstudienzeit wird durch eine umfassende Qualitätsstrategie gewährleistet, die auf mehreren Ebenen institutionalisiert ist: Eingebunden sind hierbei Studiengangskoordinatorin und -beauftragte des Studiengangs sowie die verschiedenen Verantwortlichen und Ausschüsse für Studium und Lehre auf der Ebene des Dekanats und des Rektorats (Prodekan und Prorektorin). Zudem arbeiten die Hochschule Neubrandenburg und die Universität Rostock bei der verlässlichen Umsetzung und qualitativen Weiterentwicklung auf Basis des bestehenden Kooperationsvertrages eng zusammen (siehe Kapitel II.2.6). Die Studierbarkeit und Qualität der Lehre wird durch regelmäßig stattfindende Modul-, Dozierenden- und Studiengangskonferenzen sowie Fachbereichsrats- und Prüfungsausschusssitzungen gesichert.

Die Studierbarkeit des Studiums ist durch ein in den jeweiligen Semestern angemessenes, wenn auch in zwei Semestern leicht über 30 ECTS liegendes Studienvolumen und entsprechende Leistungsnachweise sichergestellt. Das für ein Vollzeitstudium kalkulierte Zeitbudget von Studierenden wird in dem vorliegenden Curriculum entsprechend des Workloads berücksichtigt. Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen wird durch die Studienkoordination und mit Unterstützung des HBL bezüglich der bildungswissenschaftlichen sowie der berufsbildenden Erst- und Zweifächer sichergestellt. Unter anderem sind spezifische Zeitfenster für die bildungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen – ebenso wie die Prüfungen – werden in der Regel am Standort der Lehrerbringung durchgeführt, wobei auch digitale Lehr- und Prüfungsformen eingesetzt werden können.

Grundsätzlich werden Lehrveranstaltungen für alle Studierenden in ausreichendem Maße angeboten, so dass keine Wartelisten gebildet werden müssen oder der Besuch von Lehrveranstaltungen verschoben werden müsste. Die Teilnahme an den verpflichtenden Seminaren und Übungen ist in jedem Semester sichergestellt, ebenso der Zugang zur Fachliteratur. In Veranstaltungen werden häufig digitale Reader oder Texte (digital) zur Verfügung gestellt. Auch stellt die gut ausgestattete Hochschulbibliothek mit einer wachsenden Zahl von E-Books sicher, dass keine Schwierigkeiten bei der Literaturbeschaffung entstehen. Die Bibliotheksmitarbeitenden bieten zudem hilfreiche Unterstützung zur Literaturrecherche an.

Der Studienbetrieb ist durch eine langfristige Studienplanung, die kontinuierliche Beratungspräsenz des HBL sowie spezifische Rücksprachemöglichkeiten gewährleistet. Eine Studiengangskoordinatorin sichert in enger Zusammenarbeit mit dem Studiengangsleitung die Studierbarkeit des Studiums ab und befindet sich in regelmäßiger Rücksprache mit den Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden. Die Studiengangskoordinatorin des Studiengangs stellt in einem komplexen Prozess frühzeitig in dem jeweiligen Vor-Semester die Lehrveranstaltungen zusammen und trägt Sorge, dass

alle Pflichtveranstaltungen ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie koordiniert außerdem mit den Studiengangskordinatorinnen der anderen Studiengänge etwaige gemeinsame Lehrveranstaltungen (Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit“ (B.A.) und „Pädagogik der Kindheit“ (B.A.)).

Die Studierenden finden während des gesamten Studiums in der Fachschaft, in verschiedenen Beratungsinstanzen der Hochschule sowie in den Sprechzeiten der Professorinnen und Professoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches und der Hochschule vielfältige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für ihre individuellen Anliegen. Zudem besteht eine kooperative Form der Zusammenarbeit und der Vertretung im Fachbereich, so dass Studierende bei Fragen hilfreiche Unterstützung erhalten.

Die Studierenden erhalten nicht nur durch das Beratungsgespräch vor Studienbeginn, sondern auch durch die Einführungswoche und spezifische Informationsformate Orientierung. Zu Beginn des Studiums der Berufspädagogik findet für die Erstsemester eine Orientierungswoche statt, in der sie in verschiedenen Informations- und Einführungsveranstaltungen alles Wissenswerte zu Aufbau, Ablauf und der Organisation des Studiums erhalten. Hierbei spielt auch die eigenständige Organisation durch den Fachschaftsrat eine hilfreiche Rolle, um den Studierenden den Einstieg in das Studium zu erleichtern. Die Studierenden erhalten zudem detaillierte Informationen und einen Zugang zum Lehr-Lernangebot im Lehr-Management-System. Zudem wird im ersten Fachsemester im Umfang von vier SWS in das Studieren als Tätigkeit und in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. Hier können aufgrund des Zeitumfangs nicht nur die Themen entsprechend ausführlich behandelt werden, sondern es können Arbeitsbeziehungen entstehen, in denen auch Schwierigkeiten bei der Sozialisation in das Studium besprochen und beraten werden können.

Neben der fachbezogenen Beratung innerhalb des Bachelorstudiengangs (Vgl. § 6 FSO) durch die Studiengangskoordination und weitere zentrale Einrichtungen weist das Modell der berufspädagogischen Studiengänge einen zusätzlichen Beratungsbedarf auf, der sich aus den Wahlmöglichkeiten der Zweifächer und aus der Verknüpfung der zwei Studienorte innerhalb des gesamten Studiums ergibt. Die Universität Rostock und die Hochschule Neubrandenburg wollen daher gewährleisten, dass die im Zusammenhang mit der jeweiligen Studiengangsorganisation und -koordination an den jeweiligen Hochschulstandorten zuständigen Einrichtungen und Personen, insbesondere die Immatrikulations- und Prüfungsämter sowie die Studiengangskoordination, eng zusammenarbeiten und eine möglichst reibungslose auch verwaltungsseitige Umsetzung der Änderungen der Ausbildungsstruktur im betroffenen Studiengang gewährleistet ist.

Die Geschäftsstelle des HBL soll laut Satzung neben der Koordination der Zusammenarbeit auch folgende Beratungsdienstleistungen übernehmen:

- frühzeitig Studieninteressierte zum Aufbau des Studiengangs und den Wahlmöglichkeiten beraten. Der Zugang zu den Studieninteressierten soll daher über die Eignungsüberprüfung initiiert werden (§ 3 Abs. 5 FPO BPS).
- zu einer kontinuierlichen individuellen Beratung zum Zweitfach beitragen. Mögliche Varianten des Fach- bzw. Studiengangswechsels können ebenfalls an dieser Stelle initial thematisiert und an die zentralen Stellen weitergeleitet werden.
- individuelle Studienverlaufspläne erarbeiten und auf die persönliche Situation des Studierenden (Familien-, Pflege- und Betreuungszeiten, Mobilität usw.) abstimmen.

Die Wahl eines allgemeinbildenden Zweitfachs wird aus Sicht des Modells jedoch den größten Beratungsschwerpunkt darstellen.

Das HBL hat die Aufgabe, den Prozess der individuellen Studienplanung, insbesondere für allgemeinbildende Zweitfächer in Kooperation mit dem Institut für Berufspädagogik der Universität Rostock, fachbereichsübergreifend zu koordinieren und Studierende innerhalb des Studiums zu den verschiedenen Studienmöglichkeiten bzw. zur Wahl der Zweitfächer zu beraten. Hier ist auch die zentrale Schnittstelle zur Universität Rostock zu sehen. Zugleich ist es Aufgabe des HBL in allen die Lehrerinnen- und Lehrerbildung betreffenden Fragen der Lehre und Forschung zu beraten und zu informieren und interne Prozesse zu koordinieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs BPS wird durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Der eingereichte Studienverlaufsplan und die Rahmenprüfungsordnung weisen eine angemessene Aufteilung des Workloads und der Leistungspunktevergabe aus. Beratungsangebote von Seiten des FB SBE und Rücksprache mit den Studierenden und Lehrenden werden regelmäßig angeboten und genutzt. Beratungsangebote vor Studienbeginn und eine Einführungswoche bieten ein zusätzlich gutes Informationsangebot für Studierende. Jedoch könnten die Qualifikationsziele der Module besser im Modulhandbuch erklärt werden. So gibt es zwar eine Zielbeschreibung in den Modulbeschreibungen, die aber generell kompetenzorientierter formuliert werden könnte.

Die Überschneidungsfreiheit der Pflichtmodule wird nach Aussage der Lehrenden durch die Studienkoordination und mit Unterstützung des HBL sichergestellt. Auch die Studierenden äußerten sich positiv bezüglich der allgemeinen Studierbarkeit des Studiengangs BPS.

Zu der Mobilität zwischen den beiden Studienstandort Neubrandenburg und Rostock ergab sich von Seiten der Studierenden ein gemischtes Stimmungsbild. Unabhängig von Erstattungsmöglichkeiten

für die Pendelei wurde aus den Unterlagen und den Gesprächen mit den Hochschulvertretern ersichtlich, dass es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine klare und verbindliche Struktur bezüglich des Ablaufes der Lehrimporte der Universität Rostock existiert und nicht abschließend geklärt ist, ob diese immer in Rostock, auch in Neubrandenburg oder als Hybride, d.h. durch online-Zuschaltung der Neubrandenburger Studierenden zu den Rostocker Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Letzteres kann momentan nur über das von der Universität Rostock genutzte Konferenz-Tool genutzt werden, zu dem die Neubrandenburger Studierenden, die nicht ein allgemeinbildendes Zweitfach an der Universität Rostock belegen, nur einen Gastzugang haben und deshalb nur eingeschränkten Zugang haben. Bspw. können sie zwar Präsentationen der Kommilitonen sehen, aber keine eigenen zeigen. Die Mehrheit der Studierenden würden sich insbesondere zu den beiden Modulen des Rostocker Lehrimports eine hybride Lehrform wünschen.

Während für diesen Lehrimport immerhin feststeht, dass er nur freitags stattfindet, stehen den Studierenden für das geplante Zweitfach in Kooperation mit der Universität Rostock noch größere Unsicherheiten gegenüber, da bis zum heutigen Zeitpunkt (Stand: Mai 2023) noch keine Struktur oder ein konkreter Studienverlauf kommuniziert wurde, wann und wo die Lehrveranstaltungen, die mit dem Wintersemester 2023/24 starten (ab dem dritten Fachsemester), zu belegen sind. Diese Unsicherheit kann dazu führen, dass sich Studierende für das Zweitfach Gesundheit entscheiden, allein weil hier der Ablauf an der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt wird und eine Überschneidungsfreiheit gewährleistet ist. Da die Fahrt zur und von der Universität Rostock nach der Hochschule Neubrandenburg mit dem Auto 90-120 Minuten, mit der Bahn aber 150 Minuten benötigt, muss sichergestellt werden, dass sich das Erstfach in Neubrandenburg und das Zweitfach in Rostock nicht überschneidet. Das Gutachtergremium schlägt daher dem FB SBE daher, die Studierenden rechtzeitig zu informieren. Dazu gehört auch die Information über die berufliche Perspektive des jeweiligen Zweifaches in Mecklenburg-Vorpommern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkLVO)

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkLVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz des didaktischen Konzepts sowie deren Stimmigkeit werden durch die stete Rückkopplung mit der wissenschaftlichen Community und Praxispartnern in regionalen, überregionalen und internationalen Kontexten sowie mit Absolventinnen und Absolventen sowie Studierenden reflektiert. Hochschul- bzw. fachbereichsintern sind das Graduiertenforum des FBs SBE, eine Vielzahl von Forschungsprojekten mit z. T. größeren Projektteams, aber auch Einzelpromotionen, der Masterstudiengang „Wissenschaft Soziale Arbeit“ (M.A.) und hochschuldidaktische Weiterbildungen des „Zentrums für Wissenschaftliche Weiterbildung“ der Hochschule Neubrandenburg (ZWW) zu nennen. Teilnahmen des Fachbereichs-Kollegiums an Tagungen sowie der selbstverständliche stete Austausch innerhalb des Fachbereich-Kollegiums sowie des Hochschul-Kollegiums dienen außerdem der Weiterentwicklung der fachlich- inhaltlichen und methodischen Gestaltung und Umsetzung.

Studiengänge des Fachbereichs SBE werden kontinuierlich in ihrer fachlich-inhaltlichen Gestaltung und in Bezug auf methodisch-didaktische Ansätze reflektiert und angepasst. Neben der individuellen Lehrevaluation der einzelnen Dozierenden auf der Grundlage des Gesprächs mit Studierenden finden mindestens einmal pro Semester Modulkonferenzen zur Auswertung und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen statt. Zudem dienen die zu Beginn sowie zum Abschluss jeden Semesters stattfindenden Semesterkonferenzen des gesamten Fachbereichs auch dem Austausch über aktuelle fachliche und wissenschaftliche Entwicklungen. In diesen Gremien können Vorschläge für Modifikationen der Module erörtert werden und ggf. über Antragstellung beim Prüfungsausschuss und dem Fachbereichsrat Änderungen beschlossen werden. Grundsätzlich werden neu konzipierte Studiengänge möglichst einmal vollständig durchgeführt und in der Regel nach sechs Semestern solche Strukturen oder inhaltliche Festlegungen, die sich nicht bewährt haben, überarbeitet. Beschlüsse werden in entsprechenden Studiengangskonferenzen vorbereitet und bedürfen der Zustimmung der verantwortlichen Gremien, die als kritischer Resonanzraum tätig sind.

In Modul- und Studiengangskonferenzen sowie Fachkonferenzen des Hochschulzentrums für berufliche Lehrerinnenbildung diskutieren die Lehrenden den Zuschnitt der Lerninhalte in Bezug auf die spezifischen Studierendengruppen. Aus diesen Diskussionsprozessen entstehen ggf. Modifikationen und Ergänzungen in der Gestaltung von Lehrveranstaltungen, die im Modulhandbuch zu dokumentieren sind.

Der fachliche Diskurs wird durch Teilnahme an Konferenzen und Tagungen (bspw. Hochschultage Berufliche Bildung) sowie die Rezeption wissenschaftlicher Publikationen zur Thematik der

beruflichen Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Fachrichtung Sozialpädagogik verfolgt. Auch dient der Austausch in den Zentren der Lehrerbildung Mecklenburg-Vorpommerns sowie bei Treffen des Arbeitskreises der Studiengänge für berufliche Lehramtsqualifikation der Reflexion. Ebenfalls ist ein Austausch mit den Lehrerinnen und Lehrern, die in der Fachrichtung Sozialpädagogik an beruflichen Schulen unterrichten, in Vorbereitung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird in den fachwissenschaftlichen und berufspädagogischen Studienbereichen deutlich. Betont wird u.a. die Einbeziehung eigener Forschungsarbeiten, die Einbindung der Arbeiten des eigenen Graduiertenzentrums, des Zentrums für Lehrerbildung, die Umsetzung einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsarbeiten und -ergebnisse in der Lehre. Des Weiteren beteiligen sich die Lehrenden durch den Besuch von Tagungen und durch ihre eigenen Publikationstätigkeiten aktiv am fachwissenschaftlichen Austausch und Diskurs ihrer jeweiligen Disziplinen sowie der Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Auch durch Lehrevaluationen und Studiengangskonferenzen soll die Aktualität der Lehrinhalte gewährleistet werden. Für die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Lehre, werden auch drittmittelgeförderte Projekte umgesetzt (siehe Kapitel II.2.2.4). Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums damit gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO](#))

Sachstand

Im Folgenden werden die ländergemeinsamen und länderspezifischen Anforderungen mit den Modulen des Bachelorstudiengangs BPS verglichen. Die Vorgaben der Studieninhalte der KMK-Anforderungen werden in Bezug zu den einzelnen Modultiteln des Studiengangs gesetzt. Diese sind nicht kongruent; die Gegenüberstellung zeigt jedoch an, dass spezifische Lehrveranstaltungen der Module inhaltliche Überschneidungen und Bezugnahmen zu den jeweiligen KMK-Vorgaben enthalten. Daraus ergibt sich ein vielfältiges Bild von Parallelen, wobei eine eigenständige Schwerpunktsetzung der Hochschule in ihrem lehrerbildenden Studiengang insgesamt zum Ausdruck kommt.

Studieninhalte Fachrichtung „Sozialpädagogik“ entsprechend KMK- Anforderungen	Inhaltliche Untersetzung durch das Curriculum von BPS – Module des Erstfachs Sozialpädagogik
1. Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und der Bezugswissenschaften	
Historische Grundlagen der Sozialpädagogik	Enthalten in: BPS.22.G01: Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik I
Begriffs-, Modell- und Theoriebildung der Sozialpädagogik	BPS.22.G09: Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften I BPS.22.G13: Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften II
Einschlägige Theorien der Sozialpädagogik und der Bezugswissenschaften	BPS.22.G09: Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften I
Entwicklung der Sozialen Berufe und deren Ausbildung, insbesondere am Beispiel der Entwicklung von Frauenberufen	BPS.22.G01: Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik I
Konzepte der Elementarpädagogik	BPS.22.003: Handlungskonzepte II: Schwerpunkt Kindheitspädagogik
Konzepte der „diversity-education“	BPS.22.006: Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik
2. Arbeitsfelder der Sozialpädagogik	
Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Ganztagsbetreuung Kinder- und Jugendarbeit Hilfen zur Erziehung 	BPS.22.G01: Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik I BPS.22.003: Handlungskonzepte II: Schwerpunkt Kindheitspädagogik BPS.22.006: Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik
Familienbildung	BPS.22.008: Lebenswelt und Sozialraumorientierung
Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Ganztagschule	BPS.22.008: Lebenswelt- und Sozialraumorientierung
Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Beeinträchtigungen	BPS.22.005: Handlungskonzepte III: Inklusion und Organisation BPS.22.006: Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik BPS.22.004: Vertiefungsmodul: Fürsorge, Aufsichtspflichten, Kinderschutz
3. Organisationen der Sozialpädagogik	
Sozialpolitische und rechtliche Rahmenbedingungen des Wohlfahrtsstaats	BPS.22.002: Grundlagen Sozialpolitik, Recht, Psychologie, Soziologie BPS.22.G01: Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik I
Aufbau des Systems Sozialer Dienste	BPS.22.G06: Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik II: Praktikum
Kooperation freier und öffentlicher Träger (Subsidiarität)	BPS.22.G01: Handlungsfelder und Organisationen der Sozialpädagogik I BPS.22.G13: Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften II
Wohlfahrtsverbändeforschung	BPS.22.007: Organisationsstrukturen in der Kindheitspädagogik
4. Handlungsmethoden der Sozialpädagogik	
Methoden der Sozialpädagogik	BPS.22.G03: Handlungskonzepte I: Schwerpunkt Sozialpädagogik BPS.22.003: Handlungskonzepte II; Schwerpunkt Kindheitspädagogik
Professionstheoretische Fragestellungen (insbesondere hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen, sozialpolitischen und pädagogischen Bedeutung)	BPS.22.G13: Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften II BPS.22.V03: Forschung in der Sozialpädagogik
Umgang mit Diversität und Inklusion	BPS.22.005: Handlungskonzepte III: Schwerpunkt Inklusion und Organisation
Lernen mit digitalen Medien	BPS.22.019: Sozialpädagogische Fachdidaktik
5. Adressatinnen und Adressaten der Sozialpädagogik	
Empirische und theoretische Grundlagen zu verschiedenen Lebenslagen, Lebensaltern und sozialen Problemen	BPS.22.008: Lebenswelt und Sozialraumorientierung BPS.22.V03: Forschung in der Sozialpädagogik
Besondere Lebenslagen, Lebensalter und soziale Probleme und deren Herausforderungen für die Sozialpädagogik (z. B. Globales Lernen)	BPS.22.006: Gestaltung von Bildungsprozessen in der Kindheitspädagogik BPS.22.G13 Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften
6. Didaktik der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik	
<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle Entwicklungen und Strukturen im Bereich der beruflichen Bildung Bildungsgänge der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik Rahmenbedingungen und didaktische Konzepte des Unterrichtens in den verschiedenen Bildungsgängen Rahmenbedingungen und Konzepte der Diagnose und individuellen Förderung in der beruflichen Bildung Didaktische Prinzipien inklusiven Unterrichts als Querschnittsaufgabe Diversitätsaspekte als Ausgangslage für Unterrichtsprojekte und -methoden Bildungsgangarbeit, Planung, Durchführung, Evaluation von Unterricht unter Einbezug der Anforderungen der praktischen Ausbildung Forschungsansätze und didaktische Modelle im Selbstverständnis der beruflichen Fachrichtung Fachrichtungsspezifische Realisierung von Lernfeld- und Modularisierungskonzepten, Handlungs- und Kompetenzorientierung, curricularen Vorgaben, Arbeit in didaktischen und multiprofessionellen Teams Fachrichtungsspezifische Planung, Durchführung, Reflexion und Optimierung beruflicher Lehr- und Lernprozesse als Element schulischer Qualitätsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> IBP.22.001: Geschichte der Berufsbildung und Grundlagen der Berufspädagogik BPS.22.002: Psychologische und soziologische Grundlagen der Schulpädagogik IBP.22.002: Grundlagen des Lehrhandelns und der Didaktik BPS.22.009: Einführung in die praktische Tätigkeit an beruflichen Schulen IBP.22.003: Profilierungsmodul: Kommunikation und Interaktion in der beruflichen Bildung und Forschungsansätze in der Berufspädagogik BPS.22.019: Sozialpädagogische Fachdidaktik

Bildungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Module werden in diesem Studiengang nicht nur separat angeboten. Lerninhalte der Bildungs- und Fachwissenschaft verweisen durch gemeinsame sozial- und erziehungswissenschaftliche Grundlagen aufeinander und werden insofern in verschiedenen Modulen gleichermaßen zum Thema. Zudem werden Studierende ermuntert, auch in fachwissenschaftlichen Veranstaltungen berufspädagogische Fragestellungen einzubringen. Entsprechende Fallbeispiele werden von Lehrenden zur gemeinsamen Reflexion vorbereitet. Schulpraktische Studien sind im vierten Semester des Bachelorstudiums integriert. Zudem werden in einzelnen Veranstaltungen darüber hinaus Kontakte zu Beruflichen Schulen hergestellt. Unterrichtsbesuche und -beobachtungen werden in spezifischen Lehrveranstaltungen gemeinsam ausgewertet.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sämtliche inhaltliche Einzelvorgaben der ‚Ländergemeinsamen Vorgaben‘ der Kultusministerkonferenz für das Fachstudium im Verlauf des Bachelor-Studiengangs der Hochschule Neubrandenburg Berücksichtigung finden, wobei jedoch entsprechend dem Aufbau des Gesamtstudiums ein bedeutender berufspädagogischer und fachdidaktischer Anteil dem anschließenden Masterstudium in Rostock vorbehalten bleibt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ländergemeinsame und landesspezifische Vorgaben der Lehrkräftebildung bzgl. inhaltlicher und formaler Vorgaben werden erfüllt. Das Studium beinhaltet berufspädagogische sowie fach- bzw. berufsfeldbezogene Inhalte, die methodisch und inhaltlich miteinander verzahnt werden, z.B. durch einen doppelten Vermittlungsansatz. Berufspädagogische und fachwissenschaftliche Themen werden in einer durchaus beeindruckenden Breite bearbeitet. Zu finden sind Theorien, Modelle, Handlungskonzepte, Veranstaltungen zur Organisation und zu Institutionen, zur Disziplingeschichte und zur Geschichte des Handlungsfeldes (Berufsbildung).

Bzgl. der Studieninhalte zur Geschichte und zu den Institutionen der beruflichen Bildung wurde darauf hingewiesen, dass hier die Besonderheiten der beruflichen Fachrichtung „Sozialpädagogik“ bzw. des Berufsfeldes „Gesundheit, Bildung und Soziales“ stärker beachtet werden sollten. Studentische Rückmeldungen verwiesen darauf, dass der Fokus auf dem dualen Ausbildungssystem liege und die meist vollzeitschulischen, landesspezifischen Ausbildungsformen im Erziehungs- und Gesundheitswesen und ihre historische Entwicklung meist vernachlässigt würden.

Abgesehen davon entsprechen die berufspädagogischen Inhalte auch den im Basiscurriculum der Disziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik verabredeten inhaltlichen Standards und Schwerpunkten. Schulpraktische Studien sind als begleitete und reflektierte Praktika ebenfalls hinreichend vorgesehen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums werden die Bildungs- und Fachwissenschaft sowie deren Didaktik für das Lehramt gemäß den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Standards sowohl nach ländergemeinsamen und bundeslandspezifischen fachlichen Anforderungen als auch nach deren

strukturellen Vorgaben vermittelt. Insbesondere sieht das Gutachtergremium die Anforderungen hinsichtlich eines integrativen Universitätsstudiums/ eines integrierten Studiums an einer Universität gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase als erfüllt an. Durch schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern sind die rechtlichen Vorgaben erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudakkLVO](#))

Sachstand

Die hochschulweite Lehr- und Studienevaluation unterstützt die Qualitätssicherung des Fachbereichs. Die Lehrevaluation dient der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Struktur- und Prozessqualität, während die Studiengangsevaluation die Ergebnisqualität eines gesamten Studienganges fokussiert. Im Rahmen fachbereichsinterner studentischer Forschungs- und Evaluationsprojekte werden in regelmäßiger Folge einzelne Studiengänge und/ oder Studienkohorten hinsichtlich ihrer Qualität, Qualifizierung, Studierbarkeit, Zufriedenheit etc. untersucht. So wurde bspw. der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) im Sommersemester 2018 in Vorbereitung der Reakkreditierung im darauffolgenden Jahr evaluiert. Die Ergebnisse sind in das hier vorliegende Studiengangskonzept mittelbar eingeflossen. Fachwissenschaftliche Vernetzungen aller Professorinnen und Professoren des FBs SBE sichern die Angemessenheit der Lehrveranstaltungen hinsichtlich neuester Entwicklungen und Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung.

Die Hochschule Neubrandenburg ist bestrebt, das Programm des Bachelorstudiengangs BPS über die klassische Lehrveranstaltungsevaluation hinaus zu evaluieren. Schwerpunkte der Evaluation werden insbesondere die Studierfähigkeit und die Gestaltung des Übergangs an die Universität Rostock sein. Zudem ist der Studiengang in das landesweite Studiengangsmonitoring für die Lehrerbildung einbezogen. Das Studiengangsmonitoring zielt darauf ab, auf Basis der Ergebnisse Empfehlungen für die jeweilige lehrerbildende Hochschule zu formulieren und somit Bestandteil des Qualitätsmanagements an den beteiligten Hochschulen zu werden.

Als formale, institutionalisierte Einheit zur Qualitätssicherung der hochschulischen und fachbereichsspezifischen Arbeit dient die Stabsstelle des Rektorats „Qualitätsmanagement, Controlling und Evaluation“, die durch eine Mitarbeiterstelle ausgeführt wird. Die hochschulweite Lehr- und Studienevaluation unterstützt die Qualitätssicherung des FBs SBE und damit auch des Studiengangs BPS. Die Lehrevaluation dient der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die

Struktur- und Prozessqualität, während die Studiengangsevaluation die Ergebnisqualität eines gesamten Studienganges fokussiert.

Mit ihrer freiwilligen Teilnahme an der Lehr- und Studiengangsevaluation haben die Studierenden die Möglichkeit, einen wichtigen Beitrag zur qualitativen Mitgestaltung der Lehre an der Hochschule Neubrandenburg und speziell im Fachbereich zu leisten. Zur Messung der Lehrqualität wird ein einheitliches Erhebungsinstrument angewandt (Heidelberger Inventar zur Lehrveranstaltungsevaluation (HILVE)), welches für die Bedarfe einer Fachrichtung spezifisch erweiterbar ist. Die Studierenden bewerten die Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Struktur und ihres Aufbaus, ihrer Organisation, der Gestaltung und Umsetzung sowie der eigenen Beteiligung.

Die Evaluationsordnung der Hochschule (EVO) schreibt eine stetige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse zwischen Lehrenden und Studierenden vor. Nach der Durchführung der Evaluation werden den Studierenden die Ergebnisse auf dem Lernmanagementsystem angezeigt. Den Dozierenden werden die Ergebnisse der Evaluation ebenfalls zur Verfügung gestellt, um die Feedbackkultur und stetige Weiterentwicklung der einzelnen Module zu unterstützen.

Darüber hinaus finden mit den Studierendenkohorten regelmäßige Semestergespräche statt, die den aktuellen Stand der Studierenden innerhalb ihres Studiums fokussieren und Aufschluss darüber geben sollen, wo Änderungsbedarfe mit Blick auf Studieninhalte, -ablauf und -koordination sowie den Workload bestehen. Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter zu den Semesterkonferenzen zu entsenden und Rückmeldungen zum laufenden Semester zu geben. Die daraus resultierenden Erkenntnisse fließen in die Umsetzung unmittelbarer und langfristiger Weiterentwicklungen des Studienprogramms ein. Die statistischen Daten zur Abschlussquote und Studiendauer in den vorangegangenen Jahren waren unter anderem Motor dafür, das Studienprogramm in seiner hier vorliegenden inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung weiterzuentwickeln. Eine standardisierte Befragung der Studierenden mittels Fragebögen ist zu den folgenden Zeitpunkten im Studium vorgesehen:

- Befragung zum Studienstart zu Beginn des 2. Studiensemesters,
- Befragung zum Studienverlauf im Bachelor im Laufe des 6. Studiensemester,
- Studierendenbefragung zum kooperativen Studienmodell (in Kooperation mit Institut für Berufliche Bildung an der Universität Rostock) nach dem 1. Studiensemester im Master.

Für Absolventenbefragungen, für grundlegendere Forschungen, Symposien, Veröffentlichungen und Sommerhochschulen werden allgemein-übergreifende sowie spezifische Alumni-Netzwerke kontaktiert. Es ist geplant, das Studiengangsmonitoring in Zukunft um eine Absolventenbefragung zu ergänzen. Grundsätzlich ist die Sicherung einer lebendigen Evaluationskultur eine kontinuierliche Aufgabe und Herausforderung, die regelmäßig in den Gremien der Hochschule und informell zwischen Lehrenden und Studierenden diskutiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Monitoring im Studiengang BPS ist aus Sicht des Gutachtergremiums umfassend und zielführend. Das Lehrpersonal scheint intensiv und kooperativ an der Evaluierung des Studienganges zu arbeiten und die Qualitätsstandards stetig anzupassen. Das konkrete kollegiale Zusammenwirken des pädagogischen Personals ist geeignet, um Anfangsmängel zu beseitigen und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess stabil weiterzuentwickeln. Verbesserungen und Anpassungen werden konsequent umgesetzt. Das Gutachtergremium bewertet daher das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden stattfindende Monitoring des Studienganges als sehr gut. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden können.

Die angewandten Evaluationsmaßnahmen entsprechen den bekannten wissenschaftlichen Instrumenten. Absolventenbefragungen sind wegen des erst jüngst aufgenommenen Studienbetriebs aktuell noch nicht möglich, ebenso wenig statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufes. Wegen der aktuell geringen Studierendenzahl dürften die statistischen Werte vorerst wenig Aussagekraft besitzen. Andererseits bietet die aktuell geringe Zahl der Studierenden eine sehr gute Möglichkeit, auf individuelle Studienverläufe einzugehen und auch konstruktiv auf diese einzuwirken. Dies kann sich als durchaus positiver Evaluierungsfaktor auswirken. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, sich mit wenigen Studierenden intensiv zu beschäftigen und können somit rasch Fehlentwicklungen entgegenwirken. Dies ist insofern ein positives und begrüßenswertes Element, da Korrekturen an der inhaltlichen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen zeitnah bereits während des Studiums erfolgen können.

Die Reflexion und Kommunikation von Befragungsergebnissen scheint umfänglich stattzufinden, sowohl unter dem beteiligten Lehrpersonal wie auch unter und mit den Studierenden. Die datenschutzrechtlichen Belange werden dabei berücksichtigt. Dies sollte beibehalten werden, um die Studierenden möglichst gut und vor allem ganzheitlich auf die Berufstätigkeit als potentielle Lehrkräfte vorzubereiten. Bemerkenswert ist das kollegiale Zusammenwirken bei der Evaluierung und das gemeinsame Bestreben, einen neuartigen Studiengang als wertvolles Instrument im Bereich der sozialen Arbeit zu etablieren.

Die Beteiligung der Studierenden zur effizienten Studiengestaltung ist gegeben, da ihnen für nahezu alle Belange Ansprechpartner zur Seite stehen. Der regelmäßige Austausch des Lehrpersonals mit den Studierenden durch die Semestergespräche ist gut gegeben und trägt zur Weiterentwicklung des Studienganges bei. Die Organisation von Beförderungsmöglichkeiten zwischen Neubrandenburg und Rostock wird eigenständig von den Studierenden geregelt, was bei der Vielzahl der Wohnorte – viele Studierende wohnen nicht in Neubrandenburg – besser individuell gelöst werden kann.

Der Studiengang BPS ist für diverse Zielgruppen durchlässig zugänglich und eröffnet somit geeigneten Interessenten die Möglichkeit, einen Hochschulabschluss zu erwerben. Der Studiengang ist gut geeignet, dem Fachkräftemangel in sozialen Berufen entgegenzuwirken. Eben durch die unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten ergibt sich eine diverse Studierendengemeinschaft, die intensiv voneinander lernen kann. Gerade Studierende mit beruflichen Vorerfahrungen können gute berufspraktische Aspekte in die theoretische Lehre einbringen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkLVO](#))

Sachstand

Die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen i. S. des hier befragten Kriteriums erfolgt auf vielfältigen Ebenen und unterschiedlichen Wegen. Eine erste Grundlage zur Festschreibung der stetigen Selbstverpflichtung und zur Orientierung an der gegebenen gesetzlichen Verpflichtung bildet die Grundordnung der Hochschule Neubrandenburg. In § 2 Abs. 5 der Grundordnung wird als Ziel der Einsatz für die Gleichstellung von Frauen und Männern formuliert. Die Hochschule baut bestehende Unterrepräsentationen von Frauen ab und verbessert ihre Lern- und Arbeitssituation so, dass strukturelle Benachteiligungen beseitigt und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer gewährleistet sind. Institutionalisiert wird dies durch die Position der Gleichstellungsbeauftragten (§ 16 GrO), welche ihre Aufgabe nach § 88 Landeshochschulgesetz (LHG M-V) und dem Gleichstellungsgesetz M-V wahrnimmt und unterstützt wird durch ihre Stellvertreterin sowie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsarbeit in der Hochschule Neubrandenburg wird durch ein aktives Netzwerk der Gleichstellungsbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern – die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten M-V – sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Neubrandenburg und des Landeskreises Mecklenburgische Seenplatte unterstützt.

Die Aktivitäten im Rahmen der Gleichstellung sind vielfältig und umfassen die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Beratungen aller Hochschulmitglieder in Gleichstellungsangelegenheiten, die Erarbeitung von Richtlinien und Leitfäden und die Organisation von Gesprächsplattformen, wie z. B. der „Denkbar“, einem niedrigschwelligen Format des mittäglichen Austausches für alle Hochschulmitglieder sowie finanzielle Unterstützungen, die individuell für Forschungsvorhaben sowie berufliche Weiterentwicklungen gewährt werden.

Alle rechtlichen Grundlagen für die Arbeit im Rahmen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit finden sich auf den Seiten des Gleichstellungsbüros der Hochschule Neubrandenburg. Mit einem ausgezeichneten Gleichstellungskonzept (Spitzenbewertung als „hervorragendes Beispiel für eine chancengerechte Hochschule“) bewarb sich die Hochschule Neubrandenburg 2013 erstmals und erfolgreich um eine Förderung durch das Professorinnenprogramm II des Bundes und der Länder. Der Hochschule Neubrandenburg wurden in der mittlerweile dritten Förderphase die Anträge für die Berufung von zwei Professorinnen bewilligt: die Berufungen konnten Anfang 2020 und im Frühjahr 2021 erfolgen. Eine Promotionsstelle (1/2 Stelle) konnte aus Mitteln des Programms eingerichtet werden. Das Gleichstellungsbüro plant, einen weiteren Antrag im Rahmen der Ausschreibung des Professorinnenprogramms 2030 einzureichen und in diesem ein Gesamtkonzept zur Parität an der Hochschule Neubrandenburg vorzulegen.

Auf Fachbereichsebene ist eine Beschäftigte benannt, die die Gleichstellungsbeauftragte in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt. In Berufungsverfahren beraten die für die Gleichstellung verantwortlichen Beschäftigten dahingehend, Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen. Alle Auswahlkommissionen des Fachbereiches werden paritätisch besetzt.

Familiengerechte Hochschule

2010 hat die Hochschule Neubrandenburg erfolgreich eine Zertifizierung als familiengerechte Hochschule erreicht. 2015 hat die Hochschule Neubrandenburg die Charta „Familie in der Hochschule“ unterzeichnet. Gleichzeitig hat sie sich verpflichtet, anspruchsvolle Standards der Familienorientierung für eine bessere Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Wissenschaft mit Familienaufgaben zu verfolgen und umzusetzen. In der Umsetzung findet sich dies zum Beispiel in den Angebotszeiten für Lehre wieder. Pflichtveranstaltungen, insbesondere im Sinne der Familienfreundlichkeit, finden in der Regel bis spätestens 16 Uhr statt.

Die Aufgabenstellung der verbesserten Vereinbarkeit von Familie sowie Studium bzw. Arbeit ist bei der Prorektorin für Studium und Lehre verankert. Darüber hinaus hat die Hochschule Neubrandenburg eine Familienbeauftragte benannt, die gemeinsam mit dem Gleichstellungsbüro an der Einrichtung einer Kindernotbetreuung arbeitet. Die Familienbeauftragte ist eine mögliche erste Anlauf- und Ansprechstelle für alle Fragen, die im Zusammenhang von Vereinbarkeit, regelmäßiger oder außerordentlicher Belastung in Familienaufgaben stehen.

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

Die RPO regelt in § 12 a den Nachteilsausgleich in einer besonderen diskriminierungsfreien Weise. Der Nachteilsausgleich wird gewährt, wenn eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft machen kann, dass sie bzw. er die Studien- und/ oder Prüfungsleistung nicht in der vorgesehenen Form erbringen

kann. Behinderungen, chronische Erkrankungen, medizinische Nachweise u. ä., wie es sich in vielen Ordnungen zum Nachteilsausgleich findet, sind in § 12 a kein Gegenstand.

Zum Ausgleich von Nachteilen ist die Hochschule Neubrandenburg barrierefrei für Menschen mit Mobilitätseinschränkung gestaltet. So gibt es beispielsweise Fahrstühle und behindertengerechte WCs. Nach der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg bestehen zudem Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende. Macht die*der Prüfungskandidat*in glaubhaft, dass sie oder er sich nicht in der Lage fühlen, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen (§ 12a Abs. 2 RPO).

Studierende in besonderen Lebenslagen

Für Studierende in besonderen Lebenslagen (Leben mit Beeinträchtigungen, Schwangerschaft, Studieren mit Kind(ern), ausländische Studierende, Umgang mit Krisen, ...) stehen die Behindertenbeauftragte der Hochschule, die Mitarbeiterin für die Familiengerechte Hochschule, das International Office sowie die Sozial- und Psychologische Beratung des Studierendenwerks Greifswald, Standort Hochschule Neubrandenburg für Beratung und Unterstützung zur Verfügung. 2002 hat sich darüber hinaus der Verein „Hilfe für Studierende e. V.“ gegründet, welcher Beratung, Vermittlung von Hilfsdiensten und Gewährung von finanziellen Mitteln als Zuschuss oder Darlehen an Studierende gewähren kann. Hilfen werden unter Koordination mit den umfassenden Unterstützungsangeboten des Studierendenwerkes entwickelt.

Antidiskriminierungsrat

Die Hochschule Neubrandenburg fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und Angehörigen auf allen Funktionsebenen in Dienstleistung, Studium, Lehre und Forschung. Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Seit dem Jahr 2020 hat sich innerhalb der Hochschule eine Arbeitsgruppe zum Schwerpunkt „Antidiskriminierung“ gebildet, mit dem Ziel, entsprechende Themen in der Hochschule weitzuvoranzutreiben und entsprechend personell zu adressieren. Durch im Aufbau befindlichen Antidiskriminierungsrat wurde eine Antidiskriminierungsrichtlinie der Hochschule Neubrandenburg erarbeitet. Die Richtlinie eröffnet betroffenen Personen (auch Studierenden) ein Beratungs- und Beschwerderecht. Sie ermutigt Betroffene ausdrücklich, dieses zu nutzen und entsprechende Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Der Antidiskriminierungsrat fungiert hier als eine erste Anlaufstelle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs BPS sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an, weil ein sehr gut ausgebautes Gleichstellungskonzept der Hochschule vorliegt.

Ein Schwerpunkt der Hochschule Neubrandenburg liegt auf einer familienfreundlichen Studien- und Lehrstruktur für Studierende und Angestellte (die Angebotszeiten für Lehre wird im Sinne der Familienfreundlichkeit i.d.R. bis spätestens 16 Uhr durchgeführt), für die eine Kindernotbetreuung momentan in Arbeit ist. Zudem wurde eine Familienbeauftragte ernannt. Sehr positiv ist auch der Aufbau eines Antidiskriminierungsrats sowie die Verabschiedung einer Antidiskriminierungsrichtlinie an der Hochschule inklusive Beratungs- und Beschwerdemanagements zu sehen.

Studierende mit Teilhabebeeinträchtigung werden durch die Behindertenbeauftragte unterstützt. Sie haben Anspruch auf einen Nachteilsausgleich gemäß § 12a RPO. Der Campus Neubrandenburg ist für sie barrierefrei durch Fahrstühle und behindertengerecht Sanitäreinrichtungen ausgestattet.

Den Studierenden stehen neben der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten auch eine sozial- und psychologische Beratung zur Verfügung.

Best Practice

Das Gutachtergremium ist von der familienfreundlichen Ausgestaltung der Hochschule Neubrandenburg sehr angetan gewesen wie auch von dem umfassenden Gleichstellungskonzept. Ein absolutes Novum und im Sinne der studentischen Einbindung in die Entscheidungsstrukturen der Hochschule hervorragendes Merkmal ist die jüngst erfolgte Einreichung eines studentischen Prorektors.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudakkLVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang BPS ist hinsichtlich vieler Dimensionen kooperativ gestaltet und bündelt damit verschiedene fachliche und wissenschaftliche Ressourcen in der Hochschule Neubrandenburg und darüber hinaus im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern durch die inzwischen langjährige und bewährte Zusammenarbeit mit der Universität Rostock (siehe Kooperationsvertrag). Wie eng die Verbindung des Studiengangs durch die Kooperation mit dem benachbarten FB GPM ist, ergibt sich aus den wechselseitig zu erbringenden Lehrveranstaltungen des jeweiligen Zweifachs und durch gemeinsam angebotene, die Studierende integrierende Lehrveranstaltungen. Durch den FB GPM wird das Modul BPS.22.002 „Psychologische und soziologische Grundlagen der Schulpädagogik“ für beide Studiengänge in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Pflege angeboten. Durch den FB SBE wird hingegen das Modul BPS.22.005 „Handlungskonzepte III: Schwerpunkt Inklusion und Organisation“ gemeinsam für beide Studiengänge durchgeführt. Darüber hinaus ist auch die Lehrveranstaltung „Lernen und Lehren unter den Bedingungen von Digitalität“ als Bestandteil der Fachdidaktiken ein gemeinsames Lehrangebot.

Unterstützt und gebündelt wird die hochschulinterne Kooperation durch das im Jahr 2022 eröffnete Hochschulzentrum für berufliche Lehrer*innenbildung (HBL). Das Neubrandenburger Zentrum hat darüber hinaus die Aufgabe, den Prozess der individuellen Studienplanung, insbesondere für allgemeinbildende Zweifächer in Kooperation mit dem Institut für Berufspädagogik der Universität Rostock, fachbereichsübergreifend zu koordinieren und Studierende innerhalb des Studiums zu den verschiedenen Studienmöglichkeiten bzw. der Wahl der Zweifächer zu beraten (vgl. Satzung des HBL). Das Neubrandenburger Zentrum arbeitet den Fachbereichen GPM und SBE sowie ggf. den Gremien der Hochschule Neubrandenburg zu allen die Lehrerinnen- bzw. Lehrerbildung betreffenden Fragen zu, berät und informiert. Schließlich koordiniert das Zentrum auch die Zusammenarbeit mit dem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung und stellt damit eine geschmeidige Abstimmung der beiden Studienorte in den lehramtsqualifizierenden Studiengängen sicher. Das HBL ist nicht zuständig für die Studienorganisation und die Lehre der berufspädagogischen Studiengänge. Dies liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachbereiche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung, dass die studiengangsbezogene Kooperation mit der Universität im vorliegenden Kooperationsvertrag insgesamt gut beschrieben ist. Die Art und Umfang der Kooperation sind dort hinreichend dokumentiert. Es ist deutlich erkennbar, dass die gradverleihende Hochschule Neubrandenburg die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleisten. Jedoch sollte die praktische Umsetzung hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und die Auswahl der Lehrformate (Präsenz-, Blockveranstaltungen oder Hybride) im Zweifach stärker geregelt werden, was in § 7 Abs. 3 des Kooperationsvertrags festgehalten werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Struktur der Kooperation zwischen der Hochschule Neubrandenburg und der Universität Rostock sollte verbindlicher gestaltet werden.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das eigentliche Begutachtungsverfahren wurde aufgrund eines Missverständnisses zwischen der Agentur, der Hochschule und dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern zunächst ohne Beteiligung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakkLVO durchgeführt.

Aufgrund des Lehramtsprofils des Studiengangs forderte der Akkreditierungsrat nach der Antragstellung zur Akkreditierung die Hochschule auf, mit der zuständigen Behörde zu klären, ob § 25 StudakkLVO M-V doch Anwendung findet.

Auf Veranlassung der Hochschule wurde die Agentur beauftragt, die Sachlage mit dem Ministerium überprüfen zu lassen. Es stellte sich heraus, dass eine Beteiligung der zuständigen obersten Landesbehörde in diesem Fall erforderlich ist. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Kompetenzzentrum für Berufliche Schule (KBS) hierfür zuständig.

Daraufhin wurde eine Begutachtung auf Aktenlage unter Beteiligung des KBS von der Agentur organisiert. Der Akkreditierung wird von Seiten des KBS zugestimmt.

Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/
Studienakkreditierungslandesverordnung (StudakkLVO)

2 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Professor Dr. Dietmar Heisler**, AG Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Berufspädagogik, Institut für Erziehungswissenschaft, Fakultät für Kulturwissenschaften, Universität Paderborn
- **Dr. habil. in spe Stephanie Spanu**, Institut für Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung und Pädagogik der frühen Kindheit, Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung, Technische Universität Dortmund

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Lieselotte Jocham**, Bereichsleiterin Bildung, Weiterbildungsinitiatorin (WBI) für Niederbayern, Volkshochschule ARBERLAND

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Belinda von Freymann**, Studentin der „Educational Sciences“ (M.A.), Universität Basel

d) In die Begutachtung eingebundene Vertreterin des Kompetenzzentrums für Berufliche Schulen (KBS) Mecklenburg-Vorpommern (auf Aktenlage)

- **Christine Richter**, Fachleiterin mit koordinierenden Aufgaben für das Lehramt an beruflichen Schulen



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	6										
Insgesamt	6										

Erfassung „Notenverteilung“

Der Studiengang hat noch keine Absolventinnen

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Der Studiengang hat noch keine Absolventinnen

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.12.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	06.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	25.04.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Inklusionswerkstatt MV (mit Equipment des Projektes „Digitalisierung in der Lehrer*innenbildung“), Theaterlabor, Musikräume, Beratungslabor, Führung durch die Hochschule (Hörsäle, Mensa, PC-Pools), Bibliothek

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
FB GPM	Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management
FB SBE	Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
FPO	Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik) der Hochschule Neubrandenburg vom 14.04.2022, 1. Änderungssatzung vom: 19. April 2023
FSO	Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang, Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik), der Hochschule Neubrandenburg vom 14.04.2022, 1. Änderungssatzung vom 17. April 2023
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
KMK	Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz)
LehbildG	Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506)
LHG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018)
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
RPO	Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakkLVO	Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung) vom 10. März 2020
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)